

Vollstreckung in den Nachlass und gegen Erben

Übersicht- Zwangsvollstreckung in Nachlass und Eigenvermögen des Erben

1. Zwangsvollstreckung in den Nachlass

zwei Hauptfälle sind zu unterscheiden:

1.1 Vollstreckungsbeginn vor Tod des Erblassers

- Zwangsvollstreckung hatte schon zu Lebzeiten des Erblassers gegen ihn begonnen, § 779 Abs. 1 ZPO.
 - Vollstreckung wird in **Nachlass** fortgesetzt, **ohne** dass **Umschreibung** des Titels auf den/die Erben erforderlich ist.
 - Grund: bereits ersichtlich, dass Titel und Gegenstand, in den vollstreckt werden darf, dem Erblasser zuzurechnen sind (AG Heidelberg, Beschluss vom 22.03.2021 – 1 M 7/21)

1.2 Vollstreckungsbeginn nach Tod des Erblassers

a) vor Annahme der Erbschaft:

- Eigenvermögen des Erben und Nachlassvermögen werden getrennt behandelt.
 - Wegen Eigenverbindlichkeiten des Erben darf nicht in Nachlass (§ 778 Abs. 2 ZPO) vollstreckt werden
 - Wegen Nachlassverbindlichkeit (z. B. Erblasserschulden, Pflichtteilsrechte, Vermächtnisse, Auflagen): darf nur in Nachlass d.h. nicht in Eigen-, Privatvermögen des Erben vollstreckt werden (§ 778 Abs. 1 ZPO).
 - Unbekannte/r Erbe/n: Nachlasspflegschaft (§ § 1960 f. BGB)

b) nach Annahme der Erbschaft:

- ein gegen den Erblasser ergangenes Urteil ist gegen Erben umzuschreiben (§ § 727, 731 ZPO).
 - Nachlass und Erbenvermögen verschmelzen d.h. sind nicht mehr getrennt (= größere Haftungsmasse).
 - Ausnahme: Erbe beschränkt die Haftung (§ § 1975 ff. BGB)
 - In diesem Fall werden Eigenvermögen und Nachlass wieder getrennt.

1.3 Erbengemeinschaft (§ § 2058 – 2063 BGB)

- Mehrere Erben haften als Gesamtschuldner nach außen (§ 2058 BGB)

- § 2059 Abs. 1 S. 1 BGB: Erben haften **bis zur Erbauseinandersetzung** Nachlassgläubigern gegenüber nur mit ihrem Erbanteil
 - Vollstreckung von Nachlassgläubigern in ihr (sonstiges) Eigenvermögen ist somit ausgeschlossen.
 - Nach Teilung des Nachlasses haften Miterben grds. mit Privatvermögen und nicht nur mit ihrem Erbteil für Nachlassverbindlichkeiten (§ 2060 BGB).

- zur Vollstreckung in **ungeteilten Nachlass** ist Vollstreckungstitel gegen **alle Erben** erforderlich.

1.4 Auswirkungen auf Zwangsvollstreckung

1.4.1 Für Nachlassgläubiger bis zur Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft

Für sie bieten sich zwei Möglichkeiten der Vollstreckung an:

a) Vollstreckung gegen einzelnen Miterben aufgrund seiner gesamtschuldnerischen Haftung (§ 2058 BGB).

- Titelumschreibung gegen Miterben erforderlich (§ 727 ZPO).
- Vollstreckung erfolgt durch Pfändung des Miterbenanteils (§ 859 S. 1 ZPO).
 - Auseinandersetzung des Nachlasses kann erfolgen

b) Vollstreckung gegen alle Miterben aufgrund gesamthänderischen Haftung (§ 2059 Abs. 2 BGB).

- Titel muss auf alle Erben umgeschrieben werden (§ § 727, 747 ZPO).
- Vollstreckung erfolgt:
 - durch Pfändung von Gegenständen, die zum ungeteilten Nachlass gehören oder
 - durch Pfändung sämtlicher Miterbenanteile (§ 859 S. 1 ZPO).
 - Auseinandersetzung des Nachlasses kann erfolgen

1.4.2 Für Nachlassgläubiger nach Teilung des Nachlasses

Vollstreckung in Gesamtvermögen möglich, weil nur noch eine einheitliche Vermögensmasse existiert (§ 1967 BGB).

1.4.3 Eigengläubiger bis zur Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft

- Keine Vollstreckung in den Nachlass (§ 747 ZPO)
- Vollstreckung nur in Erbanteil des jeweiligen (Schuldner)Miterben möglich (§ § 859 S. 1 ZPO).

Hinweis

Vollstreckung in Erbanteil ist Eigengläubiger auch schon vor Annahme der Erbschaft möglich, weil Erbanteil zum Eigenvermögen zählt (s.o.), § 778 Abs. 2 ZPO der Vollstreckung folglich nicht entgegensteht.

1.4.4 Eigengläubiger nach Teilung des Nachlasses

- Grundsätzlich Vollstreckung in Gesamtvermögen zulässig, weil einheitliche Vermögensmasse.
- Hatte Titelschuldner jedoch (zusammen mit den anderen Miterben) vor Erbauseinandersetzung Haftung gem. § 1975 BGB beschränkt, ist Vollstreckung in ehemalige Nachlassgegenstände nicht möglich.

A. Der Schuldner ist tot – was ist zu tun?

I. Prüfung: in welchem Forderungs-Stadium befindet sich Gläubiger

Ist der Schuldner verstorben, ist zu prüfen in welchem Stadium Gläubiger sich mit Forderung befindet:

1. Forderung ist noch nicht tituliert (§ 1958 BGB; s. 1. und 2. Schritt):

- Kein Zugriff auf Erbvermögen; Titel muss ggf. erst noch geschaffen werden

2. Forderung ist tituliert – Vollstreckung gegen Erblasser nicht erfolgt (§ 778 ZPO; s. 3. Schritt):

- Nichtannahme Erbschaft:
 - Nachlassgläubiger: Zugriff nur auf Nachlass möglich
 - Eigengläubiger des Erben: Zugriff nur in Eigenvermögen - nicht Nachlass - möglich,
- Erbschaftsannahme: Zugriff auf Nachlass + Eigenvermögen möglich (Möglichkeit der Haftungsbeschränkung!)

3. Forderung ist tituliert und es wurde bereits gegen Erblasser vollstreckt (§ § 778, 779 ZPO; 4. Schritt):

- Weitere Vollstreckung (nur) in Nachlass ohne Titelumschreibung möglich
- ggf. besonderer Vertreter/Nachlasspfleger



- Oftmals unbekannt: Nachlassgläubiger, der Forderung später als fünf Jahre nach dem Erbfall dem Erben gegenüber geltend macht, steht ausgeschlossenen Gläubiger gleich, es sei denn, dass Forderung dem Erben vor Ablauf der fünf Jahre bekannt geworden oder im Aufgebotsverfahren angemeldet worden ist (§ 1974 Abs. 1 S. 1 BGB; sog. **Verschweigungseinrede**)
- für Verschweigungseinrede spielt es keine Rolle, ob Gläubiger **Forderung überhaupt geltend machen konnte** oder an Geltendmachung – gleich aus welchen Gründen – verhindert war.
- Voraussetzung: Nachlassgläubiger hat Forderung weder gerichtlich noch außergerichtlich gegenüber Erben irgendwie behauptet.

Folge:

- Erbe haftet nicht mit Eigenvermögen, sondern nur mit Nachlass = geringere Haftungsmasse!
- Falls Nachlass bereits verbraucht ist, gehen Gläubiger im Zweifel leer aus
- Gläubiger wird praktisch wie ein durch das Aufgebotsverfahren ausgeschlossener Gläubiger behandelt und verliert das Recht auf Befriedigung aus Eigenvermögen des Erben.
- mehrere Miterben: haften für verspätet geltend gemachte Forderung nur anteilig nach ihrer Erbquote und nicht als Gesamtschuldner.

Wichtig:

unbedingt erforderlich, dass Nachlassgläubiger bekannte(n) Erben von anspruchsbegründenden Tatsachen gegen Erblasser schnellst möglichst – **nachweisbar** – informieren, um sich somit Zugriff auf Eigenvermögen des/der Erben zu sichern!

1. Anspruch ist noch nicht tituliert

Schritt 1: Erben vorhanden?

- Prüfung, ob jemand vorhanden ist, gegen den Anspruch tituliert werden kann.
- können ein oder mehrere Erben sein.



- Um an Informationen zu gelangen, sollten Gläubiger beim Nachlassgericht (= AG des letzten Wohnorts des Erblassers = Schuldner) nachfragen, ob dort Erben bekannt sind.

- AG benennt in der Regel Anschriften der bekannten Erben

- Nachlassgericht muss ggf. Einsicht in Nachlassakten gewähren, z.B. wenn Gläubiger Forderung belegt bzw. glaubhaft macht (z.B. Vorlage unbezahlter Rechnungen; § 13 FamFG).


- Nachlassakten enthalten Informationen zu Erbscheinsanträgen, Testamenten, Erbverträgen und zur Eröffnung des Testament
 - Einsichtsmöglichkeit in eröffnete Verfügung von Todes wegen (§ 357 Abs. 1 FamFG)

 - Hieraus geht in der Regel hervor, wer als Erbe eingesetzt ist.

Wichtig:

- Anspruch kann aber erst gegen Erben geltend gemacht werden, wenn dieser Erbschaft angenommen hat (§ § 1943, 1958 BGB).
 - Erbschaft gilt als angenommen, wenn Erbausschlagungsfrist von sechs Wochen verstrichen ist (§ 1943 Abs. 1 BGB).
 - Solange Erbe also nicht von Ausschlagung spricht, kann grundsätzlich von einer stillschweigenden Erbschafts-Annahme ausgegangen werden.

Schritt 2: Titulierung gegen Erben

- 
- Abwägung zwischen Mahn- oder Klageverfahren.
 - Ist absehbar, dass sich Erbe(n) zur Wehr setzen, sollte Klageverfahren gewählt werden
 - Gläubiger muss dabei bedenken, dass Erbe Möglichkeit hat, sich **Haftungsbeschränkung** vorzubehalten durch
 - Nachlassverwaltungs- oder Nachlassinsolvenzverfahren (§ 1975 BGB),
 - Gläubigerausschluss im Aufgebotsverfahren (§ 1973 BGB),
 - Verschweigungseinrede (§ 1974 BGB),
 - Erschöpfungs- (§ 1989 BGB) u. Dürftigkeitseinrede (§ § 1990-1992 BGB)
 - Verweigerungsrecht des Miterben (§ 2059 Abs. 1 S. 1 BGB).

Achtung:

- Haftungsbeschränkung greift nur, wenn Erbe diese ausdrücklich und rechtzeitig im Prozess geltend gemacht hat!
- ProzBev ist grds verpflichtet, die Einrede vorsorgl. zu erheben, auch wenn Überschuldung des Nachlasses nicht erkennbar ist (OLG Koblenz FamRZ 2019, 626)
- Titulierung erfolgt zunächst durch **Vorbehaltsurteil** (§ § 305, 780 Abs. 1 ZPO), so dass Vollstreckung nur in Nachlass möglich ist.
- **Folge:** ohne Vorbehaltsurteil haftet Erbe nicht nur mit Nachlass-, sondern auch mit Eigenvermögen.
- wird trotz Vorbehalts in Eigenvermögen vollstreckt, kann Erbe aussichtsreiche Vollstreckungsabwehrklage erheben (§ § 781, 785, 767 ZPO).

2. Forderung ist bereits tituliert

- **Grundsatz: vor Erbschaftsannahme** kann Vollstreckung wegen **Nachlassverbindlichkeit** (§ 1967 BGB; Erblasserschulden: Pflichtteilsrechte, Vermächtnisse, Auflagen) nur in **Nachlass**, d.h. in vererbtes Vermögen des Erblasser, erfolgen (§ 778 Abs. 1 ZPO).
- **Folge:** es findet zunächst Trennung zwischen Vollstreckungsobjekt und -gläubiger statt.
- im Einzelnen gilt es zu unterscheiden:

2.1 Erbe hat Erbschaft angenommen

- Gläubiger kann in **Nachlass und Eigenvermögen** des Erben vollstrecken
- Folge: **Erweiterung der Vermögensmasse** und damit bessere Befriedigungschance.
- **Voraussetzung: Rechtsnachfolgeklausel** gemäß §§ 727, 750 ZPO erforderlich
- Ausnahme: Erbe macht Haftungsbeschränkung geltend.
 - ➔ führt zur nachträglichen Trennung von Eigen- + Nachlassvermögen!

Exkurs: Nachweis der Rechtsnachfolge

a) Erbschein ist erteilt:

- Gläubiger kann sich nach Titelvorlage Ausfertigung des Erbscheins vom Nachlassgericht aushändigen lassen (357 Abs. 2 FamFG).

b) Erbschein ist nicht erteilt und Erbe beantragt auch keinen Erbschein

- Gläubiger können selbst Erbscheinerteilung beantragen (§ 792 ZPO).
 - Voraussetzung: Vorlage der Sterbeurkunde.
 - erhalten Gläubiger vom **Standesamt des Sterbeorts** des Schuldners, wenn rechtliches Interesse (z.B. Titelvorlage) nachgewiesen wird (§ 62 Abs. 1 S. 2 PStG)
 - Titelvorlage in Kopie an Nachlassgericht
 - Gläubiger muss für Behauptungen Beweis antreten: eidesstattliche Versicherung, Abschriften, Familienstammbuch etc.; § 352 FamFG.

c) Verfügung von Todes wegen (Testament, Erbvertrag) ist vorhanden

- Anregung an Nachlassgericht zur **Testamentseröffnung**.

- **Folge:** Gericht muss von Amts wegen jedes Testament eröffnen und verkünden (§ 2260 BGB).
 - Vorlage der Sterbeurkunde.
 - erhalten Gläubiger vom **Standesamt des Sterbeorts** des Schuldners, wenn rechtliches Interesse (z.B. Titelvorlage) nachgewiesen wird (§ 62 Abs. 1 S. 2 PStG)



Erhält Gläubiger Erbschein bzw. wurde Verfügung von Todes wegen durch Nachlassgericht eröffnet, muss zur Vollstreckung gegen Erben

- **Abschrift des Erbscheins**
 - **Verfügung von Todes wegen** nebst **Eröffnungsprotokoll**
 - und **Vollstreckungsklausel** an Erben im Parteibetrieb (GV) zugestellt werden (§ § 192, 750 Abs. 2 ZPO).
- häufiger Vollstreckungsfehler!



Beachte: oftmals vergessene **Dreimonats-Einrede** (§ 2014 BGB):

- Erbe kann Berichtigung von Nachlassverbindlichkeiten bis zu **drei Monaten** verweigern!
 - Verschafft sich „Luft“, um genaueren Überblick über Erbschaft und die mit ihr verbundenen Haftungsrisiken zu erhalten (ggf. Nachlassinsolvenz, Nachlassverwaltung)
- Einwand ist vom Vollstreckungsorgan **nicht von Amts wegen** zu beachten.
- muss durch **Vollstreckungsgegenklage** geltend gemacht werden (§ § 782, 785, 767 ZPO)
- **Folge:** Vollstreckung in Nachlass ist unzulässig und beschränkt sich zunächst auf **Sicherungsvollstreckung** (§ 782 ZPO).

Folge:

- bewegliche Sachen: können gepfändet, aber nicht versteigert werden.
 - Forderungen und Rechte: dürfen durch Pfändungsbeschluss gepfändet, aber nicht überwiesen werden.
 - unbewegliches Vermögen: nur Eintragung einer Zwangssicherungshypothek zulässig
- Erfolgt dennoch Verwertung, kann Erbe sich mit **Vollstreckungsabwehrklage** (§ § 782, 785, 767 ZPO) wehren.

2.2 Erbschaft ist nicht angenommen

- Vollstreckung nur in Nachlass möglich
 - **Nachlasspflegschaft** erforderlich, weil vor Erbschaftsannahme gerichtliches Vorgehen gegen „Erben“ nicht erfolgen kann (§ § 1958 BGB, 778 Abs. 2 ZPO).
- Nachlasspflegschaft ist beim Nachlass-Wohnsitzgericht des Erblassers (Schuldners) zu beantragen (§ § 1960, 1961 BGB).

Folge:

- **Nachlasspfleger** ist lediglich **Vertreter** des/der unbekanntem Erben
- Kein Rechtsnachfolger, sodass Titelumschreibung (§ 727 ZPO) nicht erforderlich ist
- Vollstreckung in Nachlass ohne weiteres möglich
- zur Vollstreckung in Nachlass ist gegen Erblasser erwirkte Titel gegen den (die) „unbekanntem Erben, vertreten durch den Nachlasspfleger“, umzuschreiben (; LG Stuttgart, 23.03.1993 – 2 T 275/93; keine Rechtsnachfolgeklausel!)

Schritt 4: Schuldner stirbt nach Beginn der Vollstreckung

Prüfung erforderlich, ob **Zwangsvollstreckung vor Tod des Schuldners bereits begonnen** hatte:

Folgen:

- **§ 779 Abs. 1 ZPO**: bereits begonnene Zwangsvollstreckung kann in **Nachlass** zu Ende geführt werden!
 - Gläubiger benötigen **keine Rechtsnachfolgeklausel** (§ 727 ZPO)
 - Titel muss nicht an Erben zugestellt sein (§ 750 Abs. 2 ZPO)
 - neue Vollstreckungsmaßnahmen in gesamten Nachlass können Rechtsnachfolgeklausel eingeleitet werden

Voraussetzungen um in Nachlass weiter vollstrecken zu können:

- **Vollstreckungsauftrag**: GV muss bereits eine Handlung vorgenommen haben,
- **Vermögensauskunft**: es muss terminiert sein,
- **Pfüb, Durchsuchungsbeschluss** (§ 758 ZPO): Beschluss muss erlassen sein,
- **Zwangssicherungshypothek**: gerichtliche Eintragungsverfügung muss unterzeichnet sein.

Ausnahme (§ 779 Abs. 2 ZPO): erforderliche Mitwirkungshandlung d. Schuldners

- Erbschaftsannahme ist noch nicht erfolgt
- Erbschaftsannahme ist ungewiss
- Erbe ist unbekannt
- ➔ es muss besonderer Vertreter für potentiellen Erben bestellt werden; Kosten sind nach § 788 ZPO erstattungsfähig.

I. Fortsetzung der Vollstreckung in den Nachlass

- **§ 779 Abs. 1 ZPO:** Zwangsvollstreckung, die zur Zeit des Todes des Schuldners bereits begonnen hat, kann in Nachlass fortgesetzt werden.
- **Zweck:** Sicherstellung, dass Zwangsvollstreckung, die vor Tod des Schuldners begonnen wurde, nach dessen Tod **ohne Titelumschreibung** fortgesetzt werden kann.
- **praktische Bedeutung:**
 - **Vollstreckungstitel** muss **nicht** gegen Erben **umgeschrieben** werden.
 - keine aufwendige Erbenermittlung erforderlich
 - Regelung erleichtert Gläubiger weitere Zwangsvollstreckung nach Tod des Schuldners in vorh. Nachlassgegenstände durch „Auflockerung“ des § 750 Abs. 1 ZPO.
 - Ohne diese Möglichkeit würde Fortsetzung der ZV vor Annahme der Erbschaft in Nachlass stets Bestellung eines Nachlasspflegers erfordern
 - Gläubiger wäre stets darauf angewiesen, Titel gegen Nachlasspfleger als Vertreter der unbekannte/n Erben umschreiben zu lassen

Beispiel

Gläubiger G. hat den Gerichtsvollzieher GV. mit der Pfändung des Pkw des Schuldners S. beauftragt. Kurze Zeit später stirbt der S. GV. darf nun die Vollstreckung in den Pkw nicht mit der Begründung ablehnen, dass der Titel zunächst auf die Erben umgeschrieben werden muss.



- ZV muss vor Tod des Schuldners nur allgemein begonnen haben, damit Fortsetzung in Nachlass möglich ist (AG Bremerhaven DGVZ 1993, 60; AG Bremen, 22.12.2014 – 243 M 431992/14 –, juris).

Folgen:

- fortgesetzte ZV kann somit auch andere (Nachlass)Gegenstände erfassen.
- aber nur aus dem Titel inklusive der Kosten (§ 788 ZPO), aus dem **konkret** die ZV bereits **begonnen** hat, darf weiter vollstreckt werden (LG Stuttgart, DGVZ 1987, 12).
 - Keine ZV wegen anderer Titel: ZV ist dann als Vollstreckung gegen Erben zu betrachten (= ggf. Titelumschreibung oder Nachlasspflegschaft erforderlich!
§ 778 Abs. 1 ZPO)

Beispiel

Im vorhergehenden Beispiel zeigt sich bei der Pfändung durch GV., dass der zu pfändende Pkw offensichtlich der Leasinggesellschaft L. gehört. War GV. zugleich allgemein zur Mobiliarzwangsvollstreckung beauftragt, kann er jetzt die Pfändung in der Wohnung des S. ohne Titelumschreibung fortsetzen. Findet er dabei z.B. Sparbücher und Sparbriefe, kann er diese im Weg der Hilfspfändung weiter an sich nehmen.

Folgen:

- Fortsetzung bereits begonnenen ZV ist in **gesamten Nachlass** zulässig, auch wenn Gegenstände dem Gläubiger noch nicht bekannt sind (OLG München, 20.11.2013 – 31 Wx 413/13, Rpfleger 2014, 205)
- ausreichend, dass Vollstreckungstitel und -klausel noch auf verstorbenen Schuldner lauten.
- **Klauselumschreibung** (§ 727 ZPO) und erneute Zustellung sind **nicht erforderlich!**
 - Grund: notwendigen Formalien, insb. exakte Kennzeichnung des Schuldners (Erblassers) und die an ihn gerichtete Zustellung hat bereits zu einem früheren Zeitpunkt vor dessen Tod vorgelegen.

II. Ausnahme: erforderliche Mitwirkung des Schuldners, § 779 Abs. 2 ZPO

- Ist für Fortsetzung der ZV eine Mitwirkungshandlung des Schuldners erforderlich, muss differenziert werden, ob Erbschaft bereits angenommen wurde oder nicht.

- Keinesfalls darf ZV in Nachlass fortgesetzt werden!

Beispiel

Nach zuvor ausgebrachter Vorfändung gemäß § 845 ZPO wurde ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss zur Vollstreckung in eine Rente, die der Schuldner S. wegen einer Körperverletzung erhält, beantragt. Nach Antragstellung verstirbt S. Die Rente ist nach § 850b Abs. 1 Nr. 1 ZPO nur bedingt pfändbar. Nach § 850b Abs. 2 ZPO hat das Vollstreckungsgericht hier eine Billigkeitsentscheidung zu treffen, die entsprechend § 850b Abs. 3 ZPO die Anhörung des S. voraussetzt. Die Vollstreckung darf hier nicht mehr fortgesetzt werden, auch wenn die Vorfändung bereits vor dem Tod fällige Renten erfasst.

1. Die Erbschaft wurde bereits angenommen

➤ zugrunde liegende Titel muss auf den/die Erben gem. § 727 ZPO umgeschrieben werden.

Hinweis:

- Erbe hat Erbschaft angenommen, wenn er Annahme ausdrücklich oder konkludent erklärt hat. Die Annahmeerklärung kann gegenüber Miterben, Vermächtnisnehmer, dem Nachlassgericht, Nachlassschuldner, aber auch Nachlassgläubiger abgegeben werden, ohne dass es dabei einer besonderen Form bedarf.
- Erbe kann Erbschaft binnen Frist von **sechs Wochen ab Kenntnis vom Erbfall und Berufungsgrund ausschlagen** (§ § 1943, 1944 Abs. 1 BGB).
- nach Fristablauf gilt Erbschaft als angenommen.
- **Achtung:** Bei testamentarischer Erbfolge beginnt Frist nicht vor Eröffnung der letztwilligen Verfügung.
- Ausschlagung ist **formbedürftig**: muss zur Niederschrift des Nachlassgerichts oder in öffentlich beglaubigter Form diesem gegenüber erklärt werden (§ 1945 BGB).
- wird Erklärung durch Bevollmächtigten abgegeben, bedarf dessen Vollmacht der öffentlichen Beglaubigung und muss zusätzlich innerhalb Ausschlagungsfrist zu den Nachlassakten gelangt sein.



- es empfiehlt sich, sowohl die Nachlassakten einzusehen als auch die potentiellen Erben aufzufordern, sich über Annahme zu erklären.

- Kenntnis vom Erbfall kann auch Gläubiger dem Erben verschaffen:
 - liegt nach Einsichtnahme in Nachlassakte dort keine letztwillige Verfügung vor, reicht zur Darlegung des Berufungsgrunds der Hinweis auf die gesetzliche Erbfolge nach § 1922 ff. BGB.
 - informiert nun der Gläubiger den Erben nachweislich über den Erbfall, beginnt damit die Ausschlagungsfrist.



Der **Titel** mit **Rechtsnachfolgeklausel** (§ 727 ZPO) sowie die der **Klausel zu Grunde liegenden Urkunden** (§ 750 Abs. 1 ZPO) müssen Erben erneut durch **Gerichtsvollzieher zugestellt** werden (§ 192 Abs. 1 ZPO), damit Vollstreckung in **Gesamtmasse** (Nachlass + Eigenvermögen des Erben) fortgesetzt werden kann.

2. Erbschaftsannahme ist unklar – besonderer Vertreter erforderlich (§ 779 Abs. 2 S. 1 ZPO)

Ist bei einer Vollstreckungshandlung die Zuziehung des Schuldners erforderlich, ist

- dem ungewissen Erben oder
- dem Erben vor Annahme der Erbschaft oder
- bei Ungewissheit, ob der oder die bekannten Erben die Erbschaft angenommen haben

auf **Gläubigerantrag** durch **Vollstreckungsgericht** (Rechtspfleger; § 20 Nr. 17 RPflG) ein einstweiliger besonderer Vertreter zu bestellen.

- erforderlich ist Zuziehung des Schuldners, wenn dieser bei **ZV mitwirken muss**.
- GV darf z.B. Zwangsvollstreckung erst fortsetzen, wenn Vertreter bestellt worden ist (§ 92 Nr. 1 GVGA).
- besondere Vertreter hat die Stellung eines **gesetzlichen Vertreters** für alle in der **Zwangsvollstreckung erforderlichen Handlungen**, die Schuldner während fortgesetzten Zwangsvollstreckung vornehmen könnte (BGH, NJW 2010, 157)
- Allerdings tritt Vertreter nicht vollständig in die Rechtsstellung des Erben ein:
 - entsprechend dem Anlass für seine Bestellung darf er Rechte des Erben nur bei solchen Vollstreckungshandlungen wahrnehmen, bei denen dessen Zuziehung als Schuldner notwendig ist.
 - Ermächtigung
 - zum Empfang aller Zustellungen und Benachrichtigungen sowie
 - zur Abgabe von Erklärungen.
- Aus Gründen der Rechtssicherheit ist für Beendigung der Vertretung die förmliche Aufhebung der Vertreterbestellung durch das Vollstreckungsgericht notwendig (BGH, NJW 2010, 157)

Bsp

- Zustellung des Pfändungsbeschlusses nach § 829 Abs. 2 S. 2 ZPO, des Überweisungsbeschlusses (§ 835 Abs. 3 S. 1 ZPO),
- Bekanntmachungen nach § § 808 Abs. 3 (Pfändung),
- Übergabe beweglicher Sachen bei der Herausgabevollstreckung (§ 883 Abs. 1 ZPO),
- Bekanntmachung der Anschlusspfändung (§ 826 Abs. 3 ZPO),
- Anhörung vor einer anderen Verwertung nach § 844 Abs. 2 ZPO sowie das Verteilungsverfahren nach § § 872 ff. ZPO
- Zustellung des Zwangsversteigerungs-Anordnungs-/ Beitrittsbeschlusses



- nach Vertreterbestellung kann **Vollstreckung** aber **nur in Nachlass fortgesetzt** werden und **nicht in Eigenvermögen** des potentiellen Erben.
- Erweiterung der Haftungssumme kann auf diesem Weg somit nicht erreicht werden.

3. Ausnahme: Testamentsvollstrecker / Nachlasspfleger ist bestellt

- steht Bestellung eines einstweiligen besonderen Vertreters entgegen (§ 779 Abs. 2 S. 2 ZPO).
 - Titel kann daher unmittelbar gegen Testamentsvollstrecker / Nachlasspfleger umgeschrieben werden, um dann in **Nachlass** zu vollstrecken (§ § 749 Abs. 1, 748, 727, 750 ZPO).

- Gläubiger muss nachweisen, dass
 - Schuldner verstorben ist,
 - Testamentsvollstreckung / Nachlasspflegschaft angeordnet wurde und
 - der Testamentsvollstrecker / Nachlasspfleger sein Amt angenommen hat.

- Abschrift von **Sterbeurkunde** erhält Gläubiger beim Standesamt, in dessen Bezirk der Schuldner gestorben ist (§ 62 Abs. 1 S. 2 HS 2 PStG). Zur Glaubhaftmachung des rechtlichen Interesses ist Titel(Abschrift) vorzulegen.

- Gläubiger kann durch **Akteneinsicht** beim Nachlassgericht feststellen, ob Testamentsvollstreckung / Nachlasspflegschaft angeordnet ist und Testamentsvollstrecker / Nachlasspfleger Amt angetreten hat.

- kann beglaubigte Abschrift der Bestellung zum Testamentsvollstrecker / Nachlasspfleger verlangen, die ihm als öffentlich beglaubigte Urkunde i.S. v. § § 749, 727 ZPO zur Titelumschreibung dient.

4. Übersicht: Nachlasspfleger vs. besonderer Vertreter

Merkmal	Nachlasspfleger	Besonderer Vertreter (§ 779 Abs. 2 ZPO)
Bestellung	Nachlassgericht	Vollstreckungsgericht
Aufgabe	Sicherung, Verwaltung, Ermittlung der Erben	Vertretung im Zwangsvollstreckungsverfahren
Rechtsstellung	Gesetzlicher Vertreter der unbekannten Erben	Vorübergehender Vertreter nur für Vollstreckungshandlungen
Anwendungsfall	Erbe unbekannt/abwesend, Nachlassunsicherheit	Erbe unbekannt, Erbschaft nicht angenommen im Zwangsvollstreckungskontext
Dauer	Dauerhaft bis Erben bekannt und Nachlass abgewickelt	Befristet auf Vollstreckungsverfahren

5. Miterben als Titelgläubiger eines Nachlassanspruchs

BGH, Beschluss vom 04.11.2020 – VII ZB 69/18:

1. Der Miterbe, der allein oder zusammen mit weiteren Miterben Titelgläubiger (hier: in einem Zuschlagsbeschluss) eines zum Nachlass gehörenden Anspruchs ist, kann die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Titels verlangen.

2. Dieser Miterbe kann eine vollstreckbare Ausfertigung des Titels verlangen, die nur ihn als Vollstreckungsgläubiger ausweist.

- jeder Miterbe kann als Gläubiger vollstreckbare Titelausfertigung für sich selbst verlangen, die aber nur diesen als Vollstreckungsgläubiger ausweist.
- Es soll nämlich jedem Miterben möglich sein, unabhängig von den weiteren Miterben einen zum Nachlass gehörenden Anspruch einzufordern, einzuklagen und im Wege der Zwangsvollstreckung durchzusetzen.
- Entscheidung erleichtert für Miterben zugunsten der Gemeinschaft die Vollstreckung einer der Gemeinschaft zustehenden Forderung.
 - Gehört Anspruch zum Nachlass, kann jeder Miterbe vom Schuldner Leistung an alle Erben nach § 2039 S. 1 BGB fordern.
 - Dadurch ist gewährleistet, dass jeder Miterbe die durch Untätigkeit einzelner Miterben drohenden Nachteile abwenden kann, ohne selbst einen unberechtigten Sondervorteil zu haben und ohne erst umständlich auf Zustimmung der übrigen Miterben klagen zu müssen (BGH NJE 2006, 1969).

D. Erb- bzw. Rechtsnachfolgenachweis – das ist zu beachten

- Praxis: erfahrungsgemäß treten Schwierigkeiten beim Nachweis der Rechtsnachfolge und der damit verbundenen Titelumschreibung auf.

Ausgangsfall

Gläubiger G. wohnt in Koblenz. Er hat ein vollstreckbares Zahlungs-Urteil des AG Münster gegen den ledigen Schuldner S. Dieser wohnt in Bonn. Anlässlich eines Vollstreckungsversuchs erfährt G., dass S. verstorben ist. Er weiß, dass S. noch einen Sohn D. hat, der in Berlin lebt. G. fragt sich nun, gegen wen er gegebenenfalls weiter vollstrecken kann. Muss er eventuell gegen den D. erneut klagen oder kann G. aus dem gegen S. erwirkten Titel gegen den D. vollstrecken ?

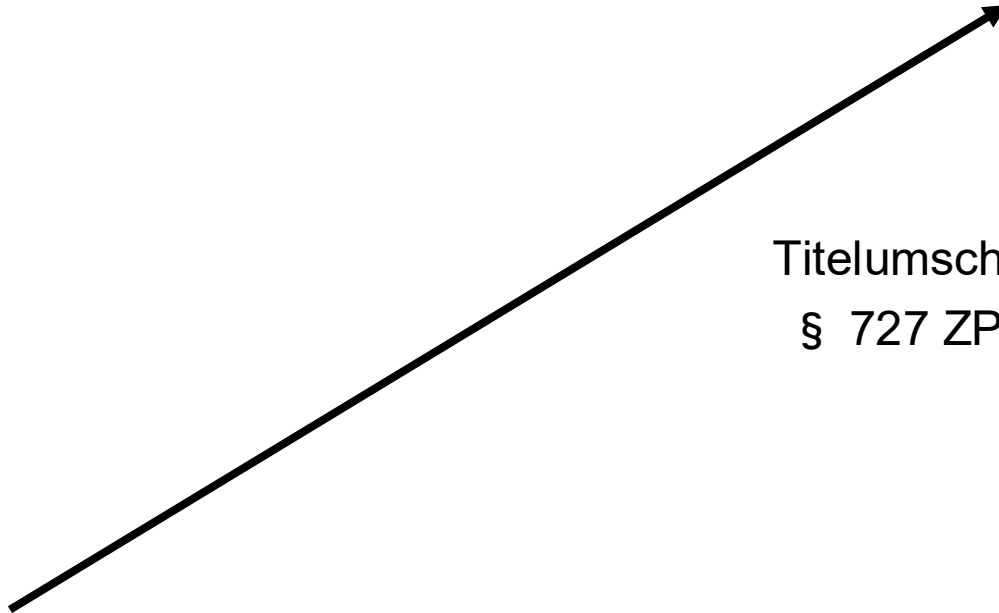
Schuldner (Erblasser; Bonn)

Sohn (Berlin)



Urteil
AG Münster

Titelumschreibung,
§ 727 ZPO



Gläubiger (Koblenz)

Schritt 1: Liegt ein Fall der Rechtsnachfolge vor?

§ 750 Abs. 1 ZPO:

- Vollstreckung darf nur zwischen Parteien stattfinden, wenn Titel diese namentlich benennt.
- da im Beispiel S. als eigentlicher Titelschuldner verstorben ist, scheidet zunächst Zwangsvollstreckung gegen den Sohn D. aus.
- würde G. gegen ihn erneut klagen, könnte D. die Einrede der entgegenstehenden Rechtskraft geltend machen.

Abhilfe schafft § 727 ZPO:

- bei **Rechtsnachfolge** kann der gegen S. ergangene Titel gegen D. als Erben umgeschrieben werden (sog. **qualifizierte** bzw. **titelübertragende Klausel**).
- hierunter versteht man jeden – materiell-rechtlichen – **Wechsel in der Person** des Gläubigers oder Schuldners nach Rechtshängigkeit, also nach Klage oder Zustellung eines Mahnbescheids.

- **Folge:** reine **Namensänderungen**, wie z.B. durch Heirat, Umfirmierung oder Adoption oder nach dem Selbstbestimmungsgesetz (SBGG) fallen nicht hierunter, da immer noch **Personenidentität** besteht.
 - SBGG: Gläubiger, der gegen Schuldner unter bisherigen Vornamen ergangen ist, hat Anspruch auf Mitteilung des neuen Vornamens, um den Titel umschreiben d.h. berichtigen lassen zu können (BT-Drucks. 20/9049 S. 55).
 - § 10 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 SBGG: gerichtliche Dokumente (Urteile, KFB, gerichtliche Vergleiche etc.) bzw. nach dem Beurkundungsgesetz (notarielle Urkunden etc.) errichtete Dokumente, sind nicht neu auszustellen.

- in diesen Fällen muss bzw. sollte lediglich **Titelberichtigung durch klarstellenden Zusatz** erfolgen (BGH, Beschl. v. 21.7.11, I ZB 93/10).

- Sehr häufiges Praxisproblem!



- Vollstreckungsorgane sind stets berechtigt, die Frage der Identität der Parteien zu prüfen.
- unterlässt es der Gläubiger daher einen die **Identität klarstellenden Vermerk** bei der Stelle zu erwirken, die die vollstreckbare Ausfertigung des Titels erstellt bzw. erstellt hat, besteht Gefahr, das Vollstreckungsorgan die Durchführung der Vollstreckung mit der Begründung verweigert, die Parteiidentität lasse sich nicht zweifelsfrei feststellen.
- Vollstreckungsorgan kann aber auch die Identität der Parteien mit den in der Vollstreckungsklausel genannten Personen im Wege eigener Ermittlungen feststellen.
- Titelberichtigung ist allerdings nicht zwingend erforderlich, sofern Identität im Rahmen der Zwangsvollstreckung dem Vollstreckungsorgan auch anderweitig nachgewiesen werden kann.
 - Hat Gläubiger z. B. Abschrift der Dokumente vom Standesamt über Änderungen, kann dieses zu jeder Vollstreckungsmaßnahme als Beweis der Personenidentität beigefügt werden.

Tipp:

Bei Namensänderung von vornherein Klarstellungsvermerk auf Titel anbringen lassen, um dadurch ggf. Zeitverlust zu vermeiden.

- strengen **Formerfordernisse nach §§ 750, 727 ZPO** gelten nicht!

Schritt 2: Nachweis der Rechtsnachfolge

Bevor im Ausgangsfall G. gegen D. vollstrecken kann, muss er Rechtsnachfolge gegenüber **Prozessgericht** – AG Münster – durch **öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden** nachweisen.

Dies ist wie folgt möglich:

- ist Gläubiger bekannt, dass Erben die **Erbschaft** (zum Beispiel durch Beantragung eines Erbscheins) **angenommen** haben:
 - ausreichend, wenn Gläubiger auf **Nachlassakten** verweist.
 - Erbscheinsausfertigung kann aber auch beantragt werden (§ 357 Abs. 2 S. 1 FamFG)
 - **Nachlassgericht**: AG, in dessen Bezirk der verstorbene Schuldner zum Todeszeitpunkt gemeldet war (§ 343 Abs. 1 FamFG; hier AG Bonn).

- Erben sind bekannt, haben jedoch **keinen Antrag** auf Erlass eines **Erbscheins** gestellt:
 - **§ 792 ZPO**: anstelle der Erben kann Gläubiger Erbschein beantragen.
 - zum Nachweis seines Antragsrechts muss Gläubiger eine Abschrift des Titels vorlegen.
 - Kosten (Erbscheinkosten; RA-Kosten), muss Schuldner tragen (§ 788 ZPO).
 - können mit vollstreckbarem Anspruch entweder direkt beigetrieben oder verzinslich festgesetzt werden (§ § 788, 104 ZPO).

- **Verfügung von Todes wegen (Testament, Erbvertrag) ist vorhanden:**
 - Gläubiger kann vom Nachlassgericht beglaubigte Abschrift der Verfügung von Todes wegen nebst Eröffnungsprotokoll verlangen (vgl. § 13 Abs. 1, 2, § 357 FamFG).

- **Gläubiger ist nicht bekannt, ob Erbe die Erbschaft angenommen hat:**
 - es empfiehlt sich, beim Nachlassgericht unter Beifügung Titelkopie anzufragen, ob Nachlassvorgänge vorhanden sind (ggf. **Nachlasspflegschaft beantragen; §§ 1960 f. BGB**).

Praxishinweis

Es ist stets von der Annahme der Erbschaft auszugehen, wenn der oder die Erben die sechswöchige Ausschlagungsfrist (§ 1944 Abs. 1 BGB) versäumt haben.

Ausnahmen vom Grundsatz des Nachweises

1. Offenkundigkeit einer Tatsache

Tatsache

- wird allgemein, d.h. von der Öffentlichkeit ohne Widerspruch als wahr anerkannt wobei Unsicherheit bei der Wahrnehmung des Einzelnen unerheblich (BGH MDR 1989, 63) ist oder
- ist gerichtsbekannt.
 - Liegt vor, wenn sie vom Klauselerteilungsorgan auf Grund seiner bisherigen Tätigkeit zuverlässig wahrgenommen wurde (etwa Tatsachen, die aus beim gleichen Gericht geführten Akten ersichtlich sind).
 - Tatsachen bedürfen keines Beweises (§ 291 ZPO).
- Offenkundigkeit muss in Vollstreckungsklausel erwähnt werden (§ 727 Abs. 2 ZPO).

2. Zugeständnis

- gesteht (§ 288 ZPO) Schuldner Tatsachen zur Klauselerteilung gegenüber Notar bzw. Rechtspfleger zu, ist Beweisführung durch Gläubiger nicht notwendig.
- **Achtung:** Geständnisfiktion nach **§ 138 Abs. 3 ZPO** hat keine Gültigkeit (BGH VE 2005, 210).



Es kann durchaus im Interesse des Schuldners (Erben) liegen, zu gestehen, weil er ansonsten mit einer Klage aus § 731 ZPO überzogen werden könnte.

Gläubiger sollte Schuldner (Erben) daher hierzu auffordern, unter Hinweis darauf, dass der Schuldner sonst erhebliche Kosten tragen müsste.

Schritt 3: Zustellung der Klausel und ggf. Urkunden veranlassen

- bei Erteilung der titelübertragenden Klausel (§ § 727 bis 749 ZPO) auf Grund einer öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde (Ausnahme bei Offenkundigkeit, s.o.) müssen diese Urkunden in Abschrift vor Vollstreckung bzw. gleichzeitig zugestellt werden (§ 750 Abs. 2 ZPO).
- daneben muss die Klausel zugestellt werden.




- Zustellung muss im **Parteibetrieb** durch **GV** (§ 192 Abs. 1 ZPO) erfolgen, nicht im Wege der Amtszustellung, da Zustellung Teil der ZV ist.
- Fehlen dieser besonderen Voraussetzung der ZV führt unweigerlich zu Zeitverlusten.
- Gläubiger verlieren ggf. Möglichkeit vor anderen Gläubigern ein besseres Pfandrecht zu erlangen.

Schritt 4: Prüfung, ob Rechtsnachfolgeklausel vom zuständigen Organ erteilt wurde

- **einfache Klausel:** Urkundsbeamte der Geschäftsstelle (UdG; § § 724, 725 ZPO)
- **titelübertragende Klausel:** Rechtspfleger (§ § 20 Nr. 12, 26 RpfLG, § 727 ZPO) des den Titel erlassenden Gerichts (§ § 795, 724 Abs. 2 ZPO) oder des Gerichts, welches die Urkunde aufbewahrt (§ 797 Abs. 3. Nr. 1 ZPO)
- bei notariellen Urkunden der Notar (§ 797 Abs. 2 Nr. 2a ZPO).

Wichtig

- Die materielle Richtigkeit der erteilten Vollstreckungsklausel ist grds. nicht zur Überprüfung des Vollstreckungsgerichts gestellt.
- Prüfung unterliegt nur, ob Klausel vorhanden ist und ob sie ordnungsgemäß erteilt wurde, nicht hingegen, ob sie erteilt werden durfte (BGH 23.5.12, VII ZB 31/11)
 Verstoß führt ggf. zur Anfechtbarkeit der Vollstreckung!

Vollstreckung bei Nachlasspflegschaft (§ 1960 BGB)

Definition/Zweck

Ist eine durch Nachlassgericht – auf **Gläubigerantrag** (§ § 1960 Abs. 1, 1961 BGB) - angeordnete Pflegschaft zur **Sicherung des Nachlasses**, insb. durch Bestellung eines Nachlasspflegers, die bis zur **Annahme der Erbschaft** oder bis zur **Ermittlung eines unbekanntem Erben** erfolgen kann d.h. **wenn Erbfolge ungeklärt** ist insb. wenn Bestellung zum Zwecke der gerichtlichen Geltendmachung eines Anspruchs erforderlich ist.

- **Vor Annahme der Erbschaft** ist Zwangsvollstreckung **nur in Nachlass** zulässig (§ 778 Abs. 1 ZPO):
 - wenn Vollstreckung bereits zu Lebzeiten gegen Erblasser-Schuldner begonnen hat (§ 779 Abs. 1 ZPO)
 - bei erf. Mitwirkungshandlung ist besonderer Vertreter, Nachlasspfleger/Testamentsvollstrecker notwendig (vgl. § 779 Abs. 2 ZPO)!
- **Vollstreckung hatte vor Erbfall nicht begonnen und Erbschaftsannahme ist nicht erfolgt:** stets Nachlasspfleger erforderlich
 - gegen **Nachlasspfleger** als gesetzlicher Vertreter gegen unbekannte Erben vollstreckt werden (BayObLG, Rpfleger 1992, 28).

Hinweis

- Nachlasspfleger ist **gesetzlicher Vertreter des/der unbekanntem Erben** (BGH NJW 1968,353), er ist **kein Rechtsnachfolger**
- hat u.a. Aufgabe, Erben zu ermitteln und die Nachlassangelegenheit abzuwickeln (Kontakt mit Nachlassgläubigern, Bezahlung der Bestattungskosten usw.)
 - Zur Vollstreckung in **Nachlass** ist Titel gegen den (die) "**unbekanntem Erben, vertreten durch den Nachlasspfleger**", - nicht gegen den Nachlasspfleger selbst! – umzuschreiben

Voraussetzung der Anordnung der Nachlasspflegschaft

- die Erbschaft ist noch nicht angenommen,
- der oder die Erben sind unbekannt oder
- Ungewissheit, ob die Erbschaft angenommen wurde.



Zusammenfassend ist aus Sicht des Nachlassgläubigers festzustellen:

- bereits gegen den Erblasser begonnene Vollstreckung wird in den Nachlass fortgesetzt (§ 779 Abs. 1 ZPO).

- Vollstreckung hat zu Lebzeiten gegen Erblasser nicht begonnen:
 - **vor Annahme** der **Erbschaft** kann nur dann in Nachlass vollstreckt werden, wenn Nachlasspfleger (§ 1961 BGB) bestellt ist und Klausel vorher gegen den Nachlasspfleger als Vertreter der unbekannteren Erben umgeschrieben wurde (keine Rechtsnachfolge).

- endet Nachlasspflegschaft, weil z.B. Erben bekannt sind, so muss durch Klauselumschreibung gem. § 727 ZPO die Vollstreckung gegen Erben als **Rechtsnachfolger** fortgesetzt werden.

Vollstreckung bei Nachlassverwaltung (§ 1975 BGB)

Definition/Zweck

- **Form der Nachlasspflegschaft:** dient i.d.R. zur **Haftungsbeschränkung für Nachlassschulden auf Nachlass**
- Mittel zur Haftungsbeschränkung mit **Ziel der Befriedigung der Nachlassgläubiger** (§ 1981 Abs. 1, 2 BGB).
- dient insb. bei unübersichtlichem Nachlass der Vermögenstrennung und bewirkt,
 - rückwirkende Trennung des Nachlassvermögens vom Eigenvermögen des Erben (§ § 1975 ff. BGB).
 - Vorteil: Haftung des Erben bleibt auf Nachlass beschränkt, somit keine Haftung mit Eigenvermögen.
 - Eigengläubiger des Erben können nicht in Nachlass vollstrecken (§ 1984 Abs 2 BGB)
- **Frist:**
 - Von **Gläubiger** kann Antrag **nicht** mehr gestellt werden, wenn seit **Annahme der Erbschaft zwei Jahre verstrichen** sind (§ 1981 Abs. 2 S. 2 BGB)!
 - **Erbe**: kann **unbefristet** Antrag stellen
 - **Mehrere Erben**: können Antrag nur gemeinsam stellen (§ 2062 HS 1 BGB; BGH, Beschl. v. 5.7.2017 – IV ZB 6/17).
 - Nach Teilung des Nachlasses ist Antrag ausgeschlossen (§ 2062 HS 2 BGB).
- Nachlassverwalter ist alleine verwaltungs- und verfügungsbefugt und hat Nachlassverbindlichkeiten aus Nachlass zu berichtigen (§ 1985 Abs. 1 BGB)
- ggf. unverzügliche Verpflichtung zur Stellung eines Nachlassinsolvenzverfahrens (§ § 315 ff. InsO), andernfalls droht Schadenersatz (§ 1985 Abs. 2, 1980 BGB)!

- Titel kann **gegen Nachlassverwalter** analog § § 748, 749, 727 ZPO umgeschrieben werden.

Gläubiger muss nachweisen:

- dass Schuldner verstorben ist
 - Abschrift von Sterbeurkunde erhält Gläubiger nach § 62 PStG beim Standesamt, in dessen Bezirk der Schuldner verstorben ist.
 - zur Glaubhaftmachung des rechtlichen Interesses ist Titel in beglaubigter Abschrift vorzulegen.
- dass Nachlass unter Nachlassverwaltung steht und
- dass Nachlassverwalter Amt angenommen hat
 - Gläubiger kann durch **Akteneinsicht** beim Nachlassgericht (§ 13 FamFG) feststellen, ob Nachlassverwaltung angeordnet ist und Nachlassverwalter sein Amt angetreten hat.
 - kann beglaubigte Abschrift der Bestellung zum Nachlassverwalter beantragen.
 - dient ihm als öffentlich beglaubigte Urkunde gem. § § 749, 727 ZPO zur Titel-Umschreibung.



Der gegen den Nachlassverwalter umgeschriebene Titel nebst Rechtsnachfolgeklausel muss diesem zusammen mit einer beglaubigten Abschrift der Urkunde, welche die Rechtsnachfolge nachweist (Bestallungsurkunde des Nachlassverwalters) im **Parteibetrieb** durch **Gerichtsvollzieher (!)** zugestellt werden (§ § 192, 750 Abs. 2 ZPO).

Folge: **Vollstreckung** kann sodann – nur - in Nachlass **fortgesetzt** werden!

Vollstreckung in Vermächtnisanspruch (§ 1939 BGB)

I. Vermächtnis als schuldrechtlicher Anspruch

- Erblasser kann durch Testament jemandem, ohne ihn als Erben einzusetzen, einen Vermögensvorteil zuwenden (§ 1939 BGB; Vermächtnis).
 - für Erben stellt Vermächtnis eine **Nachlassverbindlichkeit** (§ 1967 Abs. 2 BGB) dar.
 - Vermächtnisnehmer (Schuldner) ist Nachlassgläubiger
 - Anspruch gehen jedoch etwaige Erblasser- oder Erbfallschulden sowie Ansprüche Pflichtteilsberechtigter vor
 - **Ausnahme:** Erblasser hat andere Reihenfolge testamentarisch bestimmt.
- Anspruch auf Übertragung des Vermächtnisses ist grundsätzlich mit **Erbfall fällig**.
- Vermächtnisnehmer hat gegen Beschwerten **schuldrechtlichen Anspruch auf Leistung** oder **Übertragung** der vermachten einzelnen **Gegenstände** bzw. **Forderung** (§ § 2147, 2174 BGB).
 - anders als Erbe ist Vermächtnisnehmer weder Gesamtrechtsnachfolger des Erblassers noch erhält er durch die Verfügung von Todes wegen und Tod des Vermächtnisgebers eine dingliche Berechtigung an dem zugewendeten Gegenstand.



- unabhängig davon, ob Vermächtnisnehmer (Titelschuldner) Vermächtnis - zumindest konkludent - annimmt, ist Vermächtnisanspruch grds. bereits **mit Anfall des Vermächtnisses** (d.h. Erbfall) **pfändbar** „amtliches ZV-Formular: Modul K“
- **Ausnahme:** Vermächtnis steht unter **aufschiebenden Bedingung** (Heirat) bzw. **Anfangstermin** (Volljährigkeit) ist angeordnet worden.

Folge: Vermächtnis fällt erst mit Bedingungseintritt bzw. mit Termin an (§ 2177 BGB).

Tipp:

- Im Fall eines solchen späteren Anfalls des Vermächtnisses entsteht mit dem Erbfall bereits ein **Anwartschaftsrecht**, das **gepfändet** werden kann „amtliches ZV-Formular: Modul K“
 - **Drittschuldner:** der mit dem Vermächtnis **Beschwerte = Erbe/Miterbe7anderer Vermächtnisnehmer**
- Recht des Schuldners zur **Ausschlagung** des Vermächtnisses bleibt durch Pfändung allerdings **unberührt**

Folge: Vermächtnisnehmer (Schuldner) kann Vermächtnis trotz Pfändung daher nachträglich zum Erlöschen bringen

Hinweis: da Anordnung eines Vermächnisses sowohl durch Testament (§ 1939 BGB) als auch durch Erbvertrag (§ 1941 BGB) erfolgen kann, kommt als Beschwerter und damit als **Drittschuldner** in Betracht:

- einzelner Erbe
- Erbengemeinschaft
- anderer Vermächtnisnehmer



- **mehrere Erben**, haften im Außenverhältnis, d.h. auch gegenüber Gläubiger als Gesamtschuldner (§ 2058 BGB) nicht nur entsprechend ihres Erbanteils.

Folge: jeder schuldet gesamte Leistung.

- ausreichend bei ungeteilter Erbengemeinschaft nur einen Erben als Drittschuldner in Anspruch zu nehmen.
- aus **Sicherheitsgründen** empfiehlt es sich aber, **sämtliche Erben als Drittschuldner** zu benennen.
 - andernfalls könnten andere nicht als Drittschuldner aufgeführten Erben ggf. noch befreiend leisten!

II. Formen des Vermächtnisses und deren Auswirkung auf die Zwangsvollstreckung

Das Vermächtnis kann unterschiedlich ausgestaltet sein:

- Geldvermächtnis,
- Zuwendung einer beweglichen oder unbeweglichen Sache,
- Einräumung eines Wahlrechts aus mehreren Gegenständen.

Dies hat unterschiedliche Auswirkungen auf die Vollstreckung!

Bsp

Erblasser E. hat in seinem Testament seinen Sohn A. und B., der in Südamerika lebt, als Erben eingesetzt und angeordnet: „Mein Freund S (= Schuldner) soll aus meinem Barvermögen 5.000 € erhalten“.

Lösung

- S. als Schuldner hat Anspruch gegen A. und B. auf Zahlung aus dem Nachlass.
- A. und B. haften als Gesamtschuldner.
- Wegen der Schwierigkeiten der Zustellung des Pfüb in Südamerika reicht es aus, dass dieser dem A. gem. § 829 Abs. 3 ZPO zugestellt wird.
- A. kann nach Zahlung im Innenverhältnis von B. hälftigen Ausgleich beanspruchen.

1. Geldvermächtnis

K

- auf Auszahlung des vom am ... in ... verstorbenen Erblasser ... (Name), zuletzt wohnhaft ... (Anschrift), ausgesetzten Vermächtnisses in Höhe von ... EUR.
- das Auskunftsrecht über den Umfang und den Wert des Nachlasses.

Modul M Anlage 1.1

der Schuldner die über das Vermächtnis errichtete letztwillige Verfügung in Kopie an den Gläubiger herauszugeben hat, sowie Auskunft darüber zu erteilen hat, wann das Vermächtnis in welcher Form geltend gemacht worden ist.

2. Vermächtnisanspruch bei beweglichen Sachen

Hat der Erblasser dem Vermächtnisnehmer eine **konkrete bewegliche Sache** zugewandt, ist nach **§ 847 ZPO** der entsprechende **Herausgabeanspruch** zu pfänden.

K

- der Anspruch auf Leistung durch Übergabe und Übereignung des/der von dem am .. in ... verstorbenen Erblasser ... zuletzt wohnhaft in ... dem Schuldner zugewandten Gegenstands/Gegenstände.
- das Auskunftsrecht über den Umfang und den Wert des Nachlasses.

siehe Anlage: Modul K Anlage 1

Modul K Anlage 1

Es wird angeordnet, dass die Sache/n an einen vom Gläubiger zu beauftragenden Gerichtsvollzieher herauszugeben ist/sind (§ 847 Abs. 1 ZPO).

Modul M Anlage 1.1

der Schuldner die über das Vermächtnis errichtete letztwillige Verfügung in Kopie an den Gläubiger herauszugeben hat, sowie Auskunft darüber zu erteilen hat, wann das Vermächtnis in welcher Form geltend gemacht worden ist.



- Verwertung erfolgt durch **Versteigerung der gepfändeten Sache** (§ 847 Abs. 2 ZPO).
- Erlös ist an Gläubiger in Höhe der Forderung auszukehren.
- **Gläubiger erhält also nicht die Sache!**
- **Ausnahme: § 825 ZPO**

3. Vermächtnisanspruch bei unbeweglichen Sachen (Immobilien)

Pfändung erfolgt nach **§ 848 ZPO**:

- Grundstück ist an zu bestellenden **Sequester**, (z.B. GV, Notar oder RA), herauszugeben und an diesen als Vertreter des Schuldners **aufzulassen** (§ 848 Abs. 2 S. 1 ZPO).
- Mit Eigentumsübertragung erlangt Gläubiger **Kraft Gesetzes Sicherungshypothek** für Forderung
- Zwangsversteigerung/Zwangsverwaltung kann betrieben werden (§ 848 Abs. 3 ZPO).



- Sicherungshypothek entsteht auch für Forderungen **unter 750,01 EUR** (LG Frankenthal Rpfleger 85, 231)
 - Aufgrund Bewilligung des Sequesters ist durch diesen oder auf Antrag des Gläubigers Sicherungshypothek als **Grundbuchberichtigung** einzutragen.
 - Eintragung hat somit lediglich grundbuchberichtigenden Charakter.
 - Eintragung kann vom Gläubiger beantragt werden, wobei der Sequester dies bewilligen muss (§ 848 Abs. 2 S. 3 ZPO).

Wichtig: Eintragung sollte Gläubiger stets vornehmen lassen, da sonst Gefahr besteht, dass Dritte Grundstück gutgläubig lastenfrei erwerben.



- Gläubiger sollte zuvor die Übernahme des Amtes als Sequester durch juristische oder natürliche Person klären
- es besteht nämlich keine Verpflichtung, ein solches Amt zu übernehmen (vgl. § 195 Nr. 2 S. 2 GVGA).
- gilt auch im Hinblick auf die dem Sequester zustehende Vergütung.
 - diese muss Gläubiger vorschießen.
 - ist durch Gericht festzusetzen, das Sequester bestellt hat (BGH AGS 2005, 500).
 - bestimmt sich in Anlehnung an § 26 ZwVwV (1970) bzw. § 19 ZwVwV (2003) nach dem (Zeit-)Aufwand (= 50 € - 250 € /Std. BGH, AGS 2005, 500).
 - als **notwendige Kosten der Zwangsvollstreckung festsetzbar** (§ 788 ZPO).

K

der Anspruch des Schuldners auf Übertragung des Eigentums (Auflassung und Eintragung) des von dem ... am ... in ... verstorbenen Erblasser ..., zuletzt wohnhaft in ... dem Schuldner zugewandten Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von ..., Blatt ..., Bestandsverzeichnis Nr ..., Flurstück ...

siehe Anlage: Modul K Anlage 1

Modul K Anlage 1

Herr ... / Frau ... wird als Sequester bestellt. Es wird angeordnet, dass der Grundbesitz an den Sequester herauszugeben und als Vertreter des Schuldners aufzulassen ist (§ 848 Abs. 2 ZPO).

Modul M Anlage 1.1

der Schuldner einen bereits erteilten Erbschein, eine letztwillige Verfügung des Erblassers und einen Grundbuchauszug über das vermachte Grundstück an den Gläubiger herauszugeben hat.

der Schuldner die über das Vermächtnis errichtete letztwillige Verfügung in Kopie an den Gläubiger herauszugeben hat, sowie Auskunft darüber zu erteilen hat, wann das Vermächtnis in welcher Form geltend gemacht worden ist.

3.1 Drittschuldner erklärt freiwillig die Auflassung

- erklärt aufgrund Pfändung Drittschuldner (Erbe/n) vor Notar gegenüber Sequester als Vertreter des Schuldners die Auflassung, entsteht mit Eigentumsübergang zugunsten des Gläubigers **kraft Gesetzes** ohne Eintragung eine Sicherungshypothek für die zu vollstreckende Forderung nebst Kosten der Vollstreckung (§ 848 Abs. 2 ZPO, § 1184 BGB).
- gilt auch, wenn die Forderung unter dem Mindestbetrag von 750,01 EUR liegt (§ 866 Abs. 3 ZPO; LG Frankenthal Rpfleger 85, 231).

3.2 Drittschuldner erklärt Auflassung nicht freiwillig

- erklärt Drittschuldner (Erbe/n) gegenüber Sequester - als Vertreter des Schuldners - nicht freiwillig die Auflassung, muss Gläubiger diesen dahingehend **verklagen**, dass der Drittschuldner Auflassung an den Sequester als Vertreter des Schuldners erklärt und die Eintragung des Schuldners als Grundstückseigentümer bewilligen.
- ergehende rechtskräftige Urteil ersetzt Auflassungserklärung (§ 894 ZPO).
- dennoch muss Schuldner als Eigentümer im Grundbuch eingetragen werden, damit Sicherungshypothek für Gläubiger entsteht.
- Sequester muss daher Annahmeerklärung (Urteil) vor Notar abgeben und Antrag beim Grundbuchamt stellen.

4. Vermächtnisanspruch als Wahlrecht

Erblasser kann Vermächtnisanspruch auch als Wahlrecht ausgestalten:

- er wendet Schuldner als Vermächtnisnehmer von mehreren Gegenständen
 - nur den einen oder den anderen zu oder
 - die Alternative besteht in Geldbetrag oder
 - einem beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenstand.

- Vermächtnisnehmer (Schuldner) hat somit die Wahl zwischen Zuwendungsobjekten (§ 2154 BGB).
 - hier müssen alle wahlweise geschuldeten Vermögenswerte jeweils in der notwendigen Form gepfändet werden.

Beispiel

Der Erblasser setzt seinen ehelichen Sohn A. und seine eheliche Tochter T. zu Erben ein. Gleichzeitig ordnet er bezüglich seines nichtehelichen Sohnes S., dem Schuldner, an: „S. soll als Vermächtnisnehmer die Wahl haben, ob er aus meinem Vermögen einen Betrag von 220.000 EUR oder aber das Grundstück in der Gartenstraße 15 erhalten möchte.“ G. muss als Gläubiger zunächst die Geldforderung nach § 829 ZPO und den Anspruch auf Herausgabe und Übereignung des Grundstücks nach § 848 ZPO pfänden.

- der Gläubiger kann zunächst das Wahlrecht ausüben und anschließend die Geldforderung einziehen oder
- die ihm an dem Grundstück erwachsende Sicherungshypothek verwerten.



In Pfüb sollte jeweils aufgenommen werden, dass das dem Schuldner gegenüber den Drittschuldnern zustehende **Wahlrecht mit gepfändet** wird.

Als Folge kann der Gläubiger zunächst

- das Wahlrecht ausüben und
- anschließend die Geldforderung einziehen oder
- die ihm an dem Grundstück erwachsende Sicherungshypothek verwerten.

Grundsätzlich sollten Gläubiger zunächst die Geldschuld wählen, wenn damit die Forderung vollständig befriedigt wird.

Sonst bedarf es einer Abwägung:

- Grundstück mag zwar einen die Geldforderung übersteigenden Wert haben.
- dieser lässt sich aber in der Zwangsversteigerung nicht zwingend realisieren.
- über dieses Risiko sollte Mandant zur Vermeidung eines Haftungsfalls aufgeklärt werden.

Pfändung des Pflichtteilsanspruchs

§ 852 Abs. 1 ZPO:

*„Der Pflichtteilsanspruch ist der **Pfändung** nur unterworfen, wenn er durch **Vertrag anerkannt** oder rechtshängig geworden ist.“*

BGH, Vollstreckung effektiv 2009, 94:

- Ein Pflichtteilsanspruch kann vor vertraglicher Anerkennung oder Rechtshängigkeit als in seiner zwangsweisen Verwertbarkeit aufschiebend bedingter Anspruch gepfändet werden. Er ist dann ohne Einschränkung mit einem Pfandrecht belegt, darf aber erst verwertet werden, wenn die Voraussetzungen des § 852 Abs. 1 ZPO vorliegen.
- Der Antrag des Gläubigers auf Erlass eines Pfändungsbeschlusses und dieser Beschluss müssen keine Angaben dazu enthalten, ob vertragliche Anerkennung oder Rechtshängigkeit vorliegen. Im Hinblick auf die missverständliche Formulierung des § 852 Abs. 1 ZPO wird den Vollstreckungsgerichten bis zu einer gesetzlichen Regelung empfohlen, in den Pfändungsbeschluss in allgemein verständlicher Form einen Hinweis aufzunehmen, dass die Verwertung des Anspruchs erst erfolgen darf, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- Der gepfändete Pflichtteilsanspruch darf dem Gläubiger erst zur Einziehung überwiesen werden, wenn die Voraussetzungen des § 852 Abs. 1 ZPO vorliegen. Der Gläubiger kann in entsprechender Anwendung von § 836 Abs. 3 ZPO insoweit Auskunft vom Schuldner verlangen.
- Schuldner und Drittschuldner können mit der Erinnerung nach § 766 ZPO geltend machen, dass die Voraussetzungen des § 852 Abs. 1 ZPO für die Überweisung zur Einziehung nicht vorliegen.

Konsequenzen der Entscheidung

- § 2317 Abs. 2 BGB: der Pflichtteilsanspruch ist unbeschränkt übertragbar und damit grundsätzlich unbeschränkt pfändbar (§ 851 Abs. 1 ZPO).
- wegen § 852 Abs. 1 ZPO bedarf es einer Beschränkung, damit sichergestellt ist, dass Gläubiger den Anspruch des Schuldners nicht gegen dessen Willen geltend macht.
- nicht die Pfändung, sondern nur die **Verwertbarkeit** ist daher unter eine Bedingung zu stellen.
- **Folge:** Pflichtteilsanspruch kann bereits vor Eintritt der in § 852 Abs. 1 ZPO aufgeführten Bedingungen – zunächst rangwährend! - durch Gläubiger gepfändet werden.

Vorteil:

- Schuldner wird Verfügungsrecht entzogen
- Übertragbarkeit auf Dritte zu Lasten des Gläubigers scheidet daher aus (vgl. § 829 Abs. 1 ZPO).

Nachteil:

- Ob ein Pflichtteilsanspruch geltend gemacht wird oder nicht, bleibt aber wegen familienrechtlicher Grundlage des Pflichtteilsanspruchs allein Entscheidung Schuldners.
- Nicht möglich, dass Gläubiger Anspruch pfändet und ggf. gegen Willen des Schuldners erhebt.

Checkliste: Diese Konsequenzen betreffen Gläubiger

- gesetzliche Beschränkung der Vollstreckung in Pflichtteilsanspruch ergibt sich unmittelbar aus Gesetz.
 - Im Antrag auf Erlass eines **Pfändungsbeschlusses** ist Gläubiger nicht verpflichtet die Voraussetzungen des § 852 Abs. 1 ZPO darzulegen. Auch das Gericht ist hierzu nicht verpflichtet.

Praxishinweis

- Im Hinblick auf missverständlichen Wortlaut des § 852 Abs. 1 ZPO empfiehlt es sich bereits im **Pfändungsantrag** einen verständlichen Hinweis dahingehend aufzunehmen, dass die Verwertung erst bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 852 Abs. 1 ZPO erfolgen darf.
- Insofern ergeht Pfändungsbeschluss mit diesem Hinweis.
- **Anträge** auf Erlass eines **Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses** müssen **getrennt** voneinander erfolgen, wenn nicht bereits von vornherein die Voraussetzungen des § 852 Abs. 1 ZPO vorliegen.
- Pfändet Gläubiger zunächst den Anspruch des Schuldners, kann er, um die Voraussetzungen der Überweisung zu schaffen, den Schuldner gem. **§ 836 Abs. 3 ZPO** zur Auskunft zwingen.

Musterformulierung: Pfändung, wenn Voraussetzungen nach § 852 Abs. 1 ZPO nicht vorliegen

K

der angebl. auf Auszahlung des Pflichtteils nach dem am ... in ... verstorbenen Erblasser ... (Name), zuletzt wohnhaft in ... (Anschrift)

Modul M Anlage 1.1

- Dem Schuldner wird aufgegeben, dem Gläubiger die zur Geltendmachung der Forderung nötigen Auskünfte zu erteilen und ihm die über die Forderung vorhandenen Urkunden herauszugeben (§ 836 Abs. 3 ZPO; BGH, Beschl. v. 26.2.2009 – VII ZB 30/08).
- Dem Schuldner wird aufgegeben, über den Bestand des Nachlasses Auskunft zu geben (§ 2314 BGB; BGH, Beschl. v. 26.2.2009 – VII ZB 30/08).
- Die Verwertung des Anspruchs darf erst erfolgen, wenn der Anspruch durch Vertrag anerkannt worden oder rechtshängig geworden ist (§ 852 Abs. 1 ZPO; BGH, Beschl. v. 26.2.2009 – VII ZB 30/08).



- **§ 836 Abs. 3 ZPO** versetzt den Gläubiger in die Lage, sich die für die Durchsetzung des Anspruchs notwendige Kenntnis zu verschaffen.
- **Auskunftspflicht** gilt für alle erheblichen Tatsachen und wesentlichen Umstände zur gerichtlichen und außergerichtlichen Geltendmachung der Forderung und zu ihrer Durchsetzung.
- betrifft insbesondere auch die Pflicht, darüber Auskunft zu geben, ob der Anspruch **vertraglich anerkannt** oder **rechtshängig** geworden ist.
- außerdem muss Schuldner die über die Forderung bestehenden Urkunden herausgeben.
- sobald Schuldner nach § 836 Abs. 3 ZPO dem Gläubiger die erforderlichen Auskünfte erteilt bzw. nötige Urkunden herausgibt, kann der Gläubiger einen Antrag auf Erlass eines **Überweisungsbeschlusses** stellen.
- Gemäß Nr. 2111 GKG VV fällt hierfür **keine** weitere Gebühr in Höhe von z. Zt. 24 EUR an.
- Gleiches gilt für die Anwaltsgebühren (§ 19 RVG).

Musterformulierung: Überweisungsbeschluss nach Pfändung (§ 852 Abs. 1 ZPO liegt vor;)

Wichtig: Soweit die Forderung durch Beschluss bereits gepfändet worden ist, ist für den Antrag auf Überweisung die Nutzung der amtlichen Formulare nicht verbindlich (§ 2 ZVfV).

An das AG - Vollstreckungsgericht - ...

Antrag auf Erlass eines Überweisungsbeschlusses

Ich vertrete den Gläubiger ... Namens und in Vollmacht desselben beantrage ich, den folgenden Überweisungsbeschluss zu erlassen und seine Zustellung an den Drittschuldner zu vermitteln. Drei Abschriften sind entsprechend beigelegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Zahlung von weiteren Gerichtsgebühren gemäß Nr. 2111 GKG VV unterbleibt, da bereits durch Beschluss vom ..., Az. ..., der Anspruch gepfändet wurde. Insofern sind mehrere Verfahren innerhalb eines Rechtszugs gegeben.

Alternativ: Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Voraussetzungen des § 852 Abs. 1 ZPO vorliegen: Der Drittschuldner hat den Pflichtteilsanspruch durch Vertrag vom ... gegenüber dem Schuldner dem Grunde nach anerkannt.

Beweis: Kopie des Vertrags vom ...

Alternativ: Der Schuldner hat im Rahmen seiner Auskunftspflicht nach § 836 Abs. 3 ZPO gegenüber dem Gläubiger/Gerichtsvollzieher erklärt, dass er den Pflichtteilsanspruch beim AG/LG in ..., Az. ..., mittels Klage gerichtlich anhängig gemacht hat.

Beweis: Kopie der Auskunftserklärung des Schuldners vom ...

Soweit das Gericht seine Zuständigkeit zum Erlass des Beschlusses nicht für gegeben erachtet, wird gemäß § 828 Abs. 3 ZPO bereits jetzt die unmittelbare Abgabe des Antrages an das örtliche zuständige Vollstreckungsgericht beantragt.

Vollstreckung in Miterbenanteile

I. Allgemeines

- bei Erbengemeinschaft als sog. **Gesamthandgemeinschaft** kann einzelne Miterbe **nicht** über seinen Anteil an **einzelnen Nachlassgegenständen** verfügen.
 - **Folge:** Pfändung des Anteils an einzelnen Nachlassgegenständen ist ausgeschlossen (BGH, NJW 1967, 200).
- **§ 859 S. 1 ZPO:** Pfändung erfolgt im Hinblick auf **Anteil am Nachlass im Ganzen**
 - **Mehrere Miterben** haften **gesamtschuldnerisch**, d.h. jeder Miterbe haftet auf volle Erblasserschuld (§ 2058 BGB).

Folgen:

- jeder Erbe ist **Rechtsnachfolger** des Erblassers
- aus Vollstreckungstitel gegen Erblasser kann **nach Annahme der Erbschaft** in Vermögen eines Miterben einschließlich seines Erbanteils gem. § 859 ZPO vollstreckt werden, ohne dass es dazu eines Erbscheins hinsichtlich der gesamten Erbfolge oder einer Auseinandersetzung unter den Miterben bedarf.

II. Pfändung und Verwertung –

- Pfändung erfolgt nach §§ 857, 859, 829 ZPO
 - gepfändet wird der **Anteil des Miterben an dem noch nicht auseinandergesetzten Nachlass** – nicht der Anteil an einzelnen Nachlassgegenständen -.
 - Zugleich sollte auch **Auseinandersetzungsanspruch** und **Anspruch des sich daraus ergebenden Erlösüberschusses** mit gepfändet werden.
 - Wichtig bei Vorhandensein von Immobilien (Teilungsversteigerung)!


- **Drittschuldner:** Miterben, Nachlassverwalter bzw. Testamentsvollstrecker
 - Pfändung wird wirksam mit Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den letzten von allen Miterben.

- bei **Testamentsvollstreckung** bzw. **Nachlassverwaltung** ist an den jeweiligen **Testamentsvollstrecker** bzw. **Nachlassverwalter** zuzustellen.
 - im Zweifel ist jedoch stets zu empfehlen, sowohl an die **Miterben** als auch an **Testamentsvollstrecker** bzw. **Nachlassverwalter** die Zustellung vorzunehmen, diese also als **Drittschuldner** aufzuführen.

III. Pfändungswirkungen

➤ **Gläubiger wird nicht Miterbe**


- **Folge:** Schuldner kann noch wirksam die Erbschaft ausschlagen.

 Pfändung geht ins Leere.

➤ Schuldner ist in **Mitberechtigung** am Nachlass zu Gunsten des Gläubigers **beschränkt**

- **Folge:** kann nicht mehr über seinen Erbteil verfügen, ihn z.B. verkaufen oder abtreten.

➤ Gläubiger erlangt **Pfändungspfandrecht am Erbanteil** – nicht an einzelnen Gegenständen (BGH, Beschl. v. 07.02.2019 - V ZB 89/18):

- erwirbt Verwaltungs- und Verfügungsrecht (§ § 2038 ff. BGB; BGH, Beschl. v. 07.02.2019 - V ZB 89/18).
- kann **Auseinandersetzung** betreiben und die hieraus dem Schuldner zukommenden Ansprüche verlangen (§ 2042 Abs. 1 BGB  Teilungsversteigerung)
- kann **anderweitige Verwertung** (§ § 844, 857 ZPO; z.B. Versteigerung des gesamten Erbteils) beantragen.
 - Hierzu bedarf es allerdings eines **gesonderten Beschlusses des Vollstreckungsgerichts** (BGH, Beschl. v. 07.02.2019 - V ZB 89/18)

IV. Vorhandensein von Grundstücken

- Gläubiger sollte Pfändung im Wege der **Grundbuchberichtigung** eintragen lassen.
- **Zweck:** nur so ist gemeinschaftliche Verfügung mit ihm und den übrigen Miterben über Grundstück möglich.

Wichtig, wenn verstorbene Schuldner (Erblasser) noch im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist:

- damit **Pfändung im Grundbuch eingetragen** werden kann, müssen zuvor **sämtliche Miterben** als Betroffene im Grundbuch eingetragen werden (vgl. § 39 GBO).
- Gläubiger kann dies aufgrund des zu seinen Gunsten ergangenen Pfüb beantragen (§ 14 GBO).
- Erbfolge ist jedoch gegenüber Grundbuchamt durch **Erbschein** nachzuweisen (§ 22 GBO).
- diesen kann er sich nach **§ 792 ZPO** beim **Nachlassgericht** besorgen.
- beruht Erbfolge auf **Verfügung von Todes wegen**, die in **öffentlichen Urkunde** (notarielles Testament) enthalten ist, so genügt es, wenn an Stelle des Erbscheins die Verfügung und die Niederschrift über die Eröffnung der Verfügung vorgelegt werden (§ 35 Abs. 1 GBO).
- sind Voraussetzungen erfüllt, so kann der Gläubiger die sog. **Teilungsversteigerung** beantragen (beachte § 17 ZVG: Erbfolge ist nur glaubhaft zu machen; GB-Umschreibung nicht erforderlich!).

Muster: Antrag auf Pfändung und Überweisung eines Miterbenanteils

K

Gepfändet wird der angebliche Anspruch

- am Anteil am Nachlass des am ... in ... verstorbenen (genaue Bezeichnung des Erblassers),
- auf Auseinandersetzung des Nachlasses und Teilung der Nachlassmasse,
- () auf Herausgabe der dem Schuldner im Einzelnen zugeteilten beweglichen Sachen gemäß § 847 ZPO (genaue Bezeichnung der beweglichen Sachen).

Modul M Anlage 1.1

die beweglichen Sachen an den vom Gläubiger zu beauftragenden Gerichtsvollzieher herauszugeben sind (§ 847 Abs. 1 ZPO).

V. Pfändungsgläubiger bei Erbengemeinschaft an Grundstück

Gläubiger eines Mitglieds der Miteigentümergeinschaft können für ihren Schuldner die Teilungsversteigerung beantragen. Voraussetzung hierfür ist dass der Gläubiger entweder

- den Anspruch auf Auseinandersetzung und Teilung des sich hieraus ergebenden Erlöses (z.B. bei einer Bruchteils- oder Gesamthandsgemeinschaft) oder
- bei einer Gesamthandsgemeinschaft (Erben-, beendete Gütergemeinschaft) den Erbteil / Anteil (§ § 859 S. 1, 860 Abs. 2 ZPO) pfändet



- Pfändungsgläubiger tritt in die Rolle des Miterben bzw. des Anteilsberechtigten und kann die Teilungsversteigerung z.B. eines zur Erbmasse gehörenden Grundstücks bzw. Gesamtgut betreiben.

- Wichtig: etwaiger Auseinandersetzungsausschluss wirkt nicht ggü. dem Pfändungspfandgläubiger.
 - Das gilt sowohl für die Fälle einer Anordnung durch den Erblasser bzw. der Anteilsberechtigten als auch für die Fälle einer Vereinbarung zwischen den Erben bzw. der Anteilsberechtigten

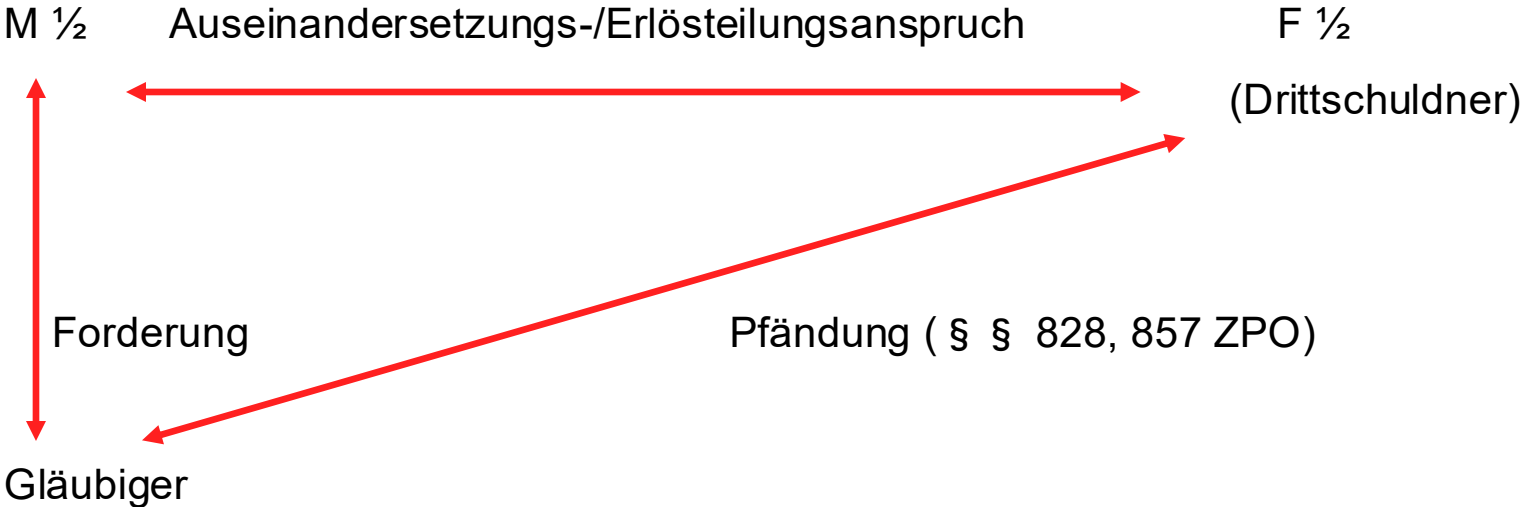
Bsp

M und F sind Eigentümer eines Hauses zu je 1/2 Anteil.

Gläubiger (G) des M pfändet wegen Forderung von 10.000 EUR dessen Anspruch auf Auseinandersetzung und Erlösteilung gegen F.

Lösung

G kann anstelle des M das Grundstück zur Zwangsversteigerung bringen und auf den sich hieraus ergebenden Erlös des A. zugreifen.



VI. Grundbuch-Konstellationen bei Erbengemeinschaften

1. Lediglich Erbengemeinschaft ist im Grundbuch eingetragen

- Sind im Grundbuch als Miteigentümer mehrere Personen als Erben eingetragen, stellt dies die „klassische“ Erbengemeinschaft dar.
- Das Vermögen der Erbengemeinschaft steht den Mitgliedern der Gemeinschaft gesamthänderisch zu.
- Im Grundbuch erkennt man diese Form des Miteigentums daran, dass keine Bruchteile eingetragen sind.
 - Es ist vielmehr die Gemeinschaft als solche eingetragen.

Bsp

E ist Alleineigentümer einer Immobilie und verstirbt. A, B und C sind gesetzliche Erben und werden als Eigentümer in Form der Erbengemeinschaft in das Grundbuch eingetragen.

Kommt es zur Teilungsversteigerung zwischen den Erben, so gilt § 2042 Abs. 1 BGB i. V. m. § 753 BGB (vgl. § 2042 Abs. 2 BGB).

→ Gemeinschaft wird als Ganzes durch Zwangsversteigerung aufgehoben.

2. Erben- und Bruchteilsgemeinschaft sind im Grundbuch eingetragen

- In der Praxis sind Grundstücksgemeinschaften oftmals verschachtelt, insbesondere bei Erbengemeinschaften.

- Sind im Grundbuch z.B. mehrere Miteigentümer mit Bruchteilen eingetragen und verstirbt einer der Bruchteilseigentümer, der von mehreren Personen beerbt wird, so besteht neben der Bruchteilsgemeinschaft als solches zugleich auch eine Erbengemeinschaft (sog. Mischfall).

Auseinandersetzungsanspruch, § § 749 Abs. 1, 2042 Abs. 1 BGB

M ½-Anteil	F ½-Anteil (verstorben; A + B in ErbG)
Abteilung II: keine Eintragung	Abteilung II: keine Eintragung
Abteilung III/1: keine Eintragung	Abteilung III: keine Eintragung



Eheleute M und F sind im Grundbuch zu jeweils $\frac{1}{2}$ -Anteil als Eigentümer eingetragen. F verstirbt und wird von A und B in Erbengemeinschaft hinsichtlich des $\frac{1}{2}$ -Anteils beerbt.

Bsp

Lösung

Hier besteht eine Erbengemeinschaft (A und B) innerhalb einer Bruchteilsgemeinschaft. Es bieten sich zwei Möglichkeiten der Auseinandersetzungsversteigerung:

- M kann die Bruchteilsgemeinschaft, bestehend aus seinem $\frac{1}{2}$ -Anteil und dem ererbten $\frac{1}{2}$ -Anteil von A und B als Erbengemeinschaft, also das gesamte Objekt zur Versteigerung bringen; dieses Recht steht auch jeweils A und B als Erben zu. Folge: Sämtliche Gemeinschaften an dem Grundstück werden somit aufgehoben (sog. **großes Antragsrecht**; BGH, VE 25, 131).
- A und B sind auch berechtigt, nur die zwischen ihnen bestehende Erbengemeinschaft auseinanderzusetzen; versteigert wird dann nur der ihnen zur gesamten Hand gehörige $\frac{1}{2}$ -Anteil (sog. **kleines Antragsrecht**; BGH, aaO). Folge: Diese Vorgehensweise führt somit nur zur Aufhebung einer Gemeinschaft aus mehreren Gemeinschaften. Dies dient der Verwertung des Nachlasswerts, nicht der Verfügung über den Nachlass.

3. Muster: Pfändung des Anspruchs auf Auseinandersetzung und Teilung des sich hieraus ergebenden Erlöses

- Drittschuldner sind die übrigen **Miteigentümer** des Grundstücks.

Weitere Forderungen, Ansprüche und Vermögensrechte

K

Gepfändet wird der angebliche Anspruch auf

- Aufhebung der Bruchteilsgemeinschaft an dem im Grundbuch von ..., Blatt ..., eingetragenen Grundstück Flur ..., Flurstück-Nr. ..., (Straße bzw. genaue Bezeichnung),
- Zustimmung zu einer den Miteigentumsanteilen entsprechenden Erlösteilung sowie
- Auszahlung des außerhalb des Zwangsversteigerungsverfahrens zu verteilenden Erlöses.

Möglichkeiten der Haftungsbeschränkungen – Folgen für die Zwangsvollstreckung

1. Haftungsbeschränkungen nach § 1975 BGB

- beschränkt Erbe seine Haftung auf Nachlass, so hat dies zur Folge, dass es zu einer Trennung der beiden Haftungsmassen kommt.
 - ist der Fall bei Anordnung der **Nachlassverwaltung** (§ 1975 BGB) bzw. Eröffnung eines **Nachlassinsolvenzverfahrens**.
 - **persönliche Haftung** des Erben entfällt rückwirkend!

1.1 Nachlassverwaltung

Definition: § 1975 BGB Nachlassverwaltung; Nachlassinsolvenz

- Haftung des Erben für die Nachlassverbindlichkeiten beschränkt sich auf Nachlass, wenn
 - eine Nachlasspflegschaft zum Zwecke der **Befriedigung** der **Nachlassgläubiger** (Nachlassverwaltung) angeordnet oder
 - das Nachlassinsolvenzverfahren eröffnet ist.
- kommt in Betracht bei **gewerblicher oder sonst kommerziell schwer einzuschätzender Tätigkeit des Erblassers**, insb. bei Zweifel darüber, ob Vermögen ausreicht, Schulden zu decken d.h. wenn der Nachlass unübersichtlich ist.
- zuständig ist auf **Antrag** des **Erben/Gläubigers** das **Nachlassgericht**
- Nachlassverwaltung führt zur rückwirkenden Trennung von Nachlass und Eigenvermögen des Erben.

Frist:

- Von **Gläubiger** kann Antrag **nicht** mehr gestellt werden, wenn seit **Annahme der Erbschaft zwei Jahre verstrichen** sind (§ 1981 Abs. 2 S. 2 BGB)!
- **Erbe**: kann **unbefristet** Antrag stellen
 - **Mehrere Erben**: können Antrag nur gemeinsam stellen (§ 2062 HS 1 BGB).
 - Nach Teilung des Nachlasses unter mehreren Erben ist Antrag nicht mehr möglich, § 2062 BGB.
- Nachlassverwalter ist alleine Verwaltungs- und verfügungsbefugt und hat Nachlassverbindlichkeiten aus Nachlass zu berichtigen (§ 1985 Abs. 1 BGB)
- ggf. unverzügliche Verpflichtung zur Stellung eines Nachlassinsolvenzverfahrens, andernfalls droht Schadenersatz (§ 1985 Abs. 2, 1980 BGB)!

1.2 Nachlassinsolvenzverfahren, § 1980 BGB

- Eröffnung eines Nachlassinsolvenzverfahrens kann vom Erben, Nachlassverwalter, Nachlasspfleger, Testamentsvollstrecker und Nachlassgläubiger beim Insolvenzgericht beantragt werden.
- Eröffnungsgründe: Überschuldung (§ 19 Abs. 2 InsO) bzw. Zahlungsunfähigkeit (§ 17 Abs. 2 InsO) des Nachlasses.
- Antrag durch Erben, Nachlassverwalter / Testamentsvollstrecker: ausreichend drohende Zahlungsunfähigkeit (§ 320 InsO).
- Insolvenzgericht weist Antrag auf Eröffnung des Nachlassinsolvenzverfahrens mangels Masse ab, wenn Nachlass voraussichtlich nicht ausreichen wird, um Kosten des Verfahrens zu decken, § 26 InsO.
 - Nachlass muss also zumindest sicherstellen, dass Gerichtskosten sowie Vergütung für den vorläufigen und den endgültigen Insolvenzverwalter bezahlt werden können.
- Aufgabe des Insolvenzverwalters ist es, für möglichst gleichmäßigen Ausgleich der gegen den Nachlass gerichteten Forderungen zu sorgen.
- Mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens sind Zwangsvollstreckungsmaßnahmen einzelner Gläubiger unzulässig, § 89 InsO.

1.3 Dürftigkeitseinrede, § 1990 BGB

- (1) Ist die **Anordnung der Nachlassverwaltung** oder die **Eröffnung des Nachlassinsolvenzverfahrens** wegen **Mangels** einer den Kosten entsprechenden **Masse** nicht tunlich oder wird aus diesem Grunde die **Nachlassverwaltung aufgehoben** oder das **Insolvenzverfahren eingestellt**, so kann der Erbe die Befriedigung eines Nachlassgläubigers insoweit verweigern, als der Nachlass nicht ausreicht. Der **Erbe** ist in diesem Fall **verpflichtet**, den **Nachlass zum Zwecke der Befriedigung des Gläubigers im Wege der Zwangsvollstreckung herauszugeben**.
- (2) Das Recht des Erben wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Gläubiger nach dem Eintritt des Erbfalls im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung ein Pfandrecht oder eine Hypothek oder im Wege der einstweiligen Verfügung eine Vormerkung erlangt hat.

Voraussetzungen

- sog. Unzulänglichkeit des Erbes.
- gegeben, wenn vorhandene Vermögen so geringwertig ist, dass nicht einmal Kosten der Nachlassverwaltung / Nachlassinsolvenz bezahlt werden können.
 - Falls Nachlass durch **eigene Maßnahmen des Erben** erst dürftig geworden ist, kann **keine Dürftigkeitseinrede** erfolgen.
- Erbe trifft **Darlegungs- und Beweislast** ob Gegenstand, in den Nachlassgläubiger vollstreckt, zum **Eigenvermögen** des Erben gehört:
 - Nachweis wird durch Errichtung eines **Inventars** nach § 1993 BGB erleichtert, dessen Vollständigkeit nach § 2009 BGB im Verhältnis zwischen Erben und Nachlassgläubigern vermutet wird.
 - Nach Ablauf Inventarfrist haftet Erbe mit Eigenvermögen, wenn nicht vorher Inventar errichtet wird (§ 1994 BGB).
- Erbe muss Nachlass zum Zwecke der Befriedigung des Gläubigers im Wege der Zwangsvollstreckung herauszugeben (§ 1990 Abs. 1 S. 2 BGB)
- Nachlassgläubiger kann vom Erben, der sich auf die Dürftigkeit des Nachlasses beruft, nach § 260 BGB (Vollstreckung erfolgt gem. § 889 ZPO) ein **Bestandsverzeichnis** und die eidesstattliche Versicherung über dessen Richtigkeit verlangen, ferner dass der Erbe über die bisherige Nachlassverwaltung Rechenschaft ablegt.



- Nachlassgläubiger können allerdings weiter in Nachlassgegenstände vollstrecken
 - um diese zu identifizieren, ist es ratsam und auch nach Berufung des Erben auf Dürftigkeit noch möglich, dem Erben nach **§ 1994 BGB** eine **Inventarfrist** setzen zu lassen und die eidesstattliche Versicherung nach § 2006 BGB zu verlangen
- Erbe muss also die Unzulänglichkeit des Nachlasses beweisen.



- Dürftigkeitseinrede bleibt allerdings im Zwangsvollstreckungsverfahren aus Gründen der Rechtssicherheit gem. § 781 ZPO solange unberücksichtigt, bis Erbe diese geltend macht.
- muss durch **Vollstreckungsabwehrklage** beim **Prozessgericht der 1. Instanz** (§ 785 i.V.m. § 767 ZPO) erfolgen.
 - Erbe muss nachweisen, dass Gläubiger zu Nachlassgläubigern und gepfändete Gegenstand nicht zum Nachlass gehört,
 - Gläubiger muss nachweisen, dass der Erbe unbeschränkt haftet.
 - § 784 ZPO stellt klar, dass mit einer derartigen Klage Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in **Eigenvermögen** des Erben für unzulässig erklärt werden kann, **solange Erbe** für die Nachlassverbindlichkeiten **nicht unbeschränkt haftet**
- **unbeschränkte Haftung** gegenüber Nachlassgläubigern ist daher möglich:
 - durch Versäumung der **Inventarfrist** (§ 1994 Abs. 1 S. 2 BGB)
 - sog. Inventaruntreue (§ 2005 Abs. 1 S. 1 BGB)
 - Durch Verweigerung der e.V. gegenüber einzelnen Nachlassgläubigern (§ 2006 Abs. 3 S. 1 BGB)
 - vertraglichen Verzicht auf die Haftungsbeschränkung



- wird aus Titel vollstreckt, der **gegen Erben** des verstorbenen Schuldners ergangen ist, dann setzt erfolgreiche Erhebung der Vollstreckungsabwehrklage (§ § 785 i.V.m. 767 ZPO) gem. § 780 Abs. 1 ZPO zwingend voraus, dass dem Erben die **Haftungsbeschränkung** als Einwendung **im Titel ausdrücklich vorbehalten** worden ist (gilt über § 795 ZPO auch für Titel des § 794 ZPO).
- wird hingegen eine **gegen den Erblasser begonnene Vollstreckung** gem. § 779 ZPO in Nachlass fortgesetzt oder wird Titel nach § 727 ZPO gegen Erben umgeschrieben, so kommt § 780 Abs. 1 ZPO **nicht** zur Anwendung.

Folge:

- Haftungsbeschränkung dann nur noch mittels Dürftigkeitseinrede, Nachlassverwaltung, Nachlassinsolvenz möglich!

Vollstreckung bei Vor- und Nacherbschaft

I. Mobilienvollstreckung

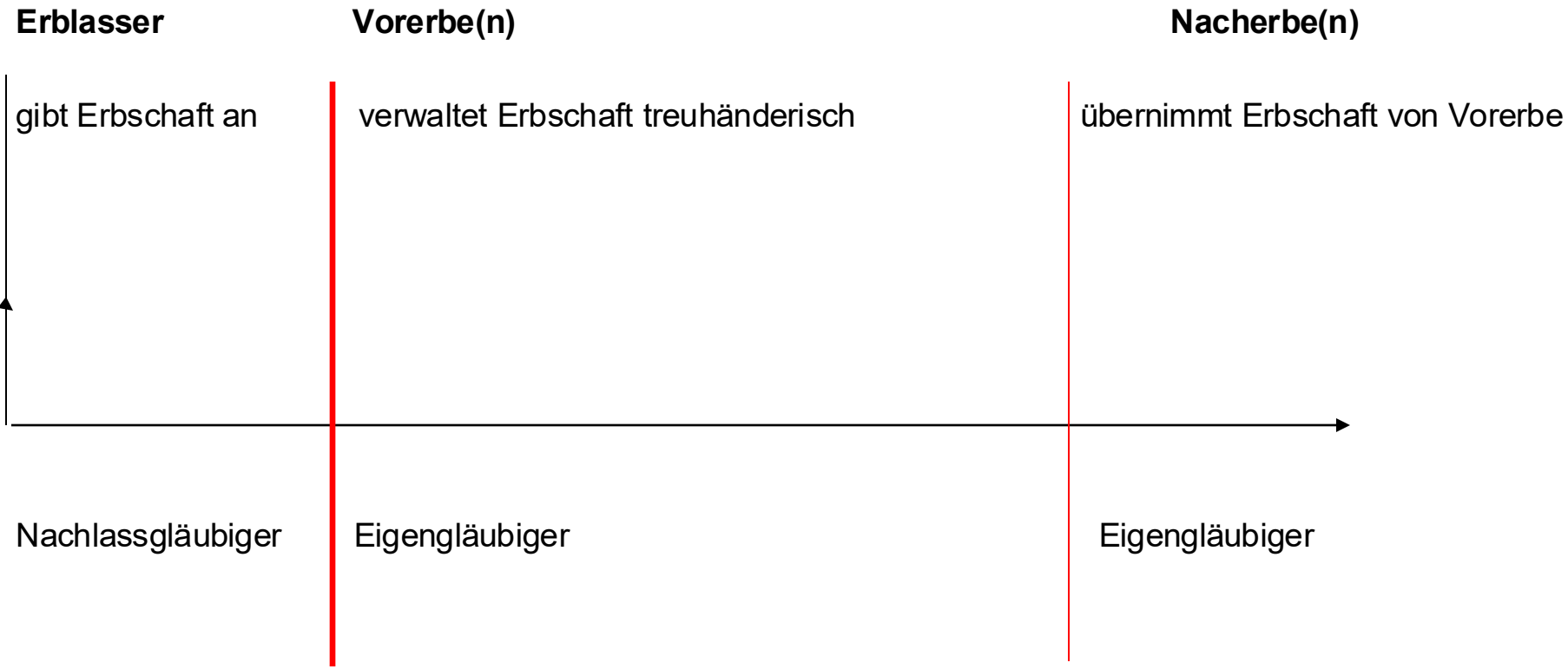
Ausgangsfall

Der Gläubiger G. vollstreckt gegen Schuldner S. wegen 20.000 EUR aus einem Vollstreckungsbescheid. Der Vater (V) des S. ist im Jahr 2020 verstorben. Im Grundbuch der Eltern steht folgender Vermerk:

„Nur lastend auf dem Anteil Abt. I Nr. 2.1: Nacherbfolge ist angeordnet. Nacherbe beim Tod der Vorerbin ist ... (= S.). Eingetragen am 8.10.2021.“

Kann G. irgendwie ins Grundbuch vollstrecken und die Forderung gegen den S. sichern?

Übersicht: Vor-, Nacherbschaft



1. Wesen der Vor- / Nacherbschaft

§ 2100 BGB regelt, dass „Erblasser einen Erben in der Weise einsetzen kann, dass dieser erst Erbe wird, nachdem zunächst ein anderer Erbe geworden ist (Nacherbe)“.

- Nacherbe ist somit eigentliche Erbe, der denselben Erbteil, der vorab dem Vorerben zusteht, bei Eintritt des Nacherbenfalls, als Vollerbe erhält.
- Wesen der Vor- und Nacherbschaft ist es somit, dass das Erblasservermögen mit Eintritt des Erbfalls zunächst an Vorerben fällt, der Erbschaft allein in Besitz nimmt und von ihr profitiert.
 - Nachlass bildet **Sondervermögen**, das zwar im Besitz des Vorerben ist, aber **zugunsten des Nacherben gebunden** bleibt.
- Nacherbe kann wirtschaftlich auf Erbschaft erst zugreifen, wenn Nacherbfall eingetreten ist.
- Zeitpunkt wird i.d.R. vom Erblasser testamentarisch festgelegt (i.d.R. Tod des Vorerben)
- Vorerbe muss Nacherben komplette Vermögen, das er vom Erblasser geerbt hat, herausgeben.

2. Stellung des Vorerben

- Vorerbe darf ihm überlassene Erbschaft zwar nutzen, muss aber Substanz der Erbschaft wie ein Treuhänder für Nacherben erhalten.
- Vorerbe darf über Erbschaft nicht frei verfügen, sondern ist beschränkt (§ § 2112 ff. BGB). So gilt z.B.:
 - Keine Verfügungsberechtigung zulasten des Nacherben über ein zur Erbschaft gehörendes Grundstück / Schiff.
 - Schenkungen sind nur im Rahmen einer sittlichen Verpflichtung wirksam (z.B. Unterhalt für bedürftige Geschwister; Anstandsschenkungen, z.B. übliche Geschenke zu Geburtstag oder Weihnachten).
 - Ist Grundstück / Schiff mit Grundpfandrecht belastet, darf Vorerbe Schuld kündigen und einziehen.
 - Zahlung an sich kann Vorerbe nur bei Nachweis der Einwilligung des Nacherben verlangen (2114 BGB).
 - Fehlt Einwilligung, kann Vorerbe nur Hinterlegung (§ 372 BGB) für sich und Nacherben verlangen.

3. Schutz des Nacherben bei Vollstreckungsmaßnahmen gegen Vorerben

- Zwangsvollstreckungsmaßnahmen von **Eigengläubigern des Vorerben** in Vermögenswerte, die zum **Nachlass** gehören, sind insoweit **unwirksam**, als sie Rechte des Nacherben vereiteln oder auch nur beeinträchtigen würden (§ 2115 S. 1 BGB).

Ausnahme

- **Nachlassverbindlichkeit** (§ § 2115 S. 2, 1967 BGB).
- somit haftet Nachlass schon während der Zeit der Vorerbschaft, z.B. für Altschulden des Erblassers oder Pflichtteils-, Vermächtnisansprüche oder Auflagen.
- Zwangsvollstreckungsmaßnahmen von **Eigengläubigern des Vorerben** in **Privatvermögen** des Vorerben sind **zulässig** und wirksam

4. Sonderfall: befreiter Vorerbe

- Ist Vorerbe **befreit** (§ 2136 BGB), darf er über Nachlassgegenstände frei verfügen.
 - dann können auch **seine Eigengläubiger** in diese Gegenstände vollstrecken, weil Verfügung wirksam ist.
- Aber: Nach Eintritt des Nacherbfalls **erlischt** die Zugriffsmöglichkeit des Eigengläubigers (§ 2112 BGB analog).

Bsp

Erblasser E setzt seinen Sohn S als **Vorerben** und seine Enkelin K als **Nacherbin** ein. S hat eigene Schulden, Gläubiger G möchte vollstrecken.

Lösung

- G kann **nicht** in Nachlassgegenstände (z. B. Haus aus dem Nachlass des E) vollstrecken.
- Er kann nur in **S's eigenes Vermögen** (z. B. eigenes Konto) vollstrecken.
- Ist S **befreiter Vorerbe**, darf dieser das Haus verkaufen – dann kann G in den Erlös vollstrecken, **solange Nacherbfall noch nicht eingetreten ist**.

Übersicht: Beschränkter vs. befreiter Vorerbe

Art des Vorerben	Verfügung über Nachlass	Wirkung für Zwangsvollstreckung
Beschränkter Vorerbe (§ 2113 ff. BGB)	Nur in engen Grenzen möglich; Verfügungen sind gegenüber Nacherben unwirksam	Eigengläubiger können grundsätzlich nicht wirksam in den Nachlass vollstrecken
Befreiter Vorerbe (§ 2136 BGB)	Darf über Nachlassgegenstände frei verfügen	Zwangsvollstreckung in Nachlassgegenstände d. Eigengläubiger möglich, aber nur solange Nacherbfall nicht eingetreten ist

3.1 Vollstreckungsmaßnahmen während Vorerbschaft zunächst möglich und wirksam, Verwertung aber unwirksam

- Unwirksamkeit von Vollstreckungsmaßnahmen (§ 2115 S. 1 BGB) gegenüber Nacherben tritt allerdings erst mit Nacherbfall (i.d.R. Tod des Vorerben) ein.
- Folge: **Eigengläubiger des Vorerben** dürfen ZV zunächst wirksam betreiben durch:
 - Begründung eines Pfandrechts,
 - Eintragung einer Zwangshypothek (§ 866 ZPO),
 - Beantragung der Zwangsverwaltung (§ 146 ZVG),
 - Anordnung der Zwangsversteigerung.

§ 83 Abs. 2 InsO, § 773 S. 1 ZPO ist zu beachten:

- Gegenstand der Vorerbschaft, darf aber nicht im Wege der Zwangsvollstreckung veräußert oder überwiesen werden, soweit **Veräußerung oder Überweisung** bei Eintritt des Nacherbfalls dem Nacherben gegenüber unwirksam ist.
- Folge: nur Verwertung ist somit verboten:
 - Nacherbe kann Pfändung / Anordnung Versteigerung daher nicht verhindern.
 - Wird jedoch gegen Verwertungsverbot verstoßen, kann er mittels Drittwiderspruchsklage Verwertung verhindern, § § 773 S. 2, 771 ZPO

3.2 Mehrere Mit-Vorerben: Teilungsversteigerung zulässig, aber letztlich nutzlos

- Teilungsversteigerung von mehreren (Mit)Vorerben (§ § 180 bis 185 ZVG) ist zulässig.
- Grund: Das Recht, diese Art der Auseinandersetzung zu betreiben, steht Erben nicht in seiner Position als Vorerbe, sondern als Miterbe (§ § 2042, 753 Abs. 1 BGB) zu.

Folge:

- Nacherbe muss diese gesetzliche Auseinandersetzung hinnehmen.
- Grundstücks-Erstehender erlangt daher Eigentum, sodass Nacherbenvermerk aufgrund Zuschlagsbeschluss zu löschen ist.
- Ggfs. anfallende Übererlös, den Mit-Vorerbe erhält, zählt allerdings zum Surrogat und unterliegt dem Nacherbenrecht (§ 2111 BGB).
- Pfändung der Auseinandersetzungsforderung durch Gläubiger des Vorerben ist wiederum Vollstreckungsmaßnahme, da sie außerhalb der Teilungsversteigerung geschieht, und fällt daher unter § 2115 S. 1 BGB.
- Betreibt daher Eigengläubiger des Mitvorerben Teilungsversteigerung nur, um sich aus Übererlös im Wege der Zwangsvollstreckung zu befriedigen, ist Antrag auf Teilungsversteigerung unzulässig.

4. Nacherbschaft: So können Gläubiger des Nacherben vollstrecken

- Wie bereits dargestellt, kommt nach dem Vorerben zu einem späteren Zeitpunkt, in der Regel nach Tod des Vorerben, der Nacherbe bzw. ggf. mehrere Nacherben zum Zug (vgl. § 2139 BGB).
- Insofern können durchaus mehrere Jahre vergehen, bis der bzw. die Nacherben wirtschaftlich auf das Ererbte zugreifen können.
- Hier ergeben sich für Gläubiger des Nacherben unterschiedliche Vollstreckungsmöglichkeiten, je nachdem, ob ein oder mehrere (Mit)Nacherben existieren.

4.1 Nur ein Nacherbe existiert

- dieser hat **Anwartschaftsrecht**, das gemäß § § 829, 857 ZPO pfändbar ist.
- Problem: Da streitig ist, ob es einen Drittschuldner gibt oder der Vorerbe Drittschuldner ist, ist zu empfehlen im Antrag auf Erlass eines PfÜB sicherheitshalber stets auch den/die Vorerben als Drittschuldner zu bezeichnen.
- Dies gilt umso mehr, als Nacherbe zudem auch (pfändbaren) Herausgabeanspruch der Erbschaft gegen Vorerben als Drittschuldner hat (§ 847 ZPO).
- Hinsichtlich der verwendeten Formulierung „dass die dem Schuldner bei Auseinandersetzung zukommenden (beweglichen) Sachen an einen vom Gläubiger beauftragten Gerichtsvollzieher zum Zwecke der Verwertung herauszugeben sind“ (§ 847 Abs. 1 ZPO) ist zu beachten, dass § 844 ZPO bedeutsam ist.
- Hiernach kann Verwertung auch auf andere Art erfolgen, z.B. durch
 - öffentliche Versteigerung,
 - freihändigen Verkauf,
 - Übertragung des Rechts auf den Gläubiger oder
 - Ausübung des gepfändeten Rechts durch eine andere Person, insbesondere mittels Verwaltung bzw. Verpachtung.

4.2 Mehrere Nacherben existieren

- BGH NJW 1993, 1582: Unter Nacherben besteht vor Nacherbfall keine Erbengemeinschaft
- Folge: Wenn nur einer der Nacherben Vollstreckungsschuldner ist, kann Gläubiger dessen Recht auf **Anwartschaft des Miterbenanteils** pfänden.
- anderen **Miterben** sind **Drittschuldner**.
- Bei angeordneter Testamentsvollstreckung oder Nachlassverwaltung sind Drittschuldner der Testamentsvollstrecker bzw. Nachlassverwalter.
- Da dies streitig ist, wird empfohlen, sowohl die Miterben als auch den Testamentsvollstrecker bzw. Nachlassverwalter als Drittschuldner zu benennen.

5. Immobilienvollstreckung

Zum Ausgangsfall

In Abt. I Nr. 2 ist E. als Eigentümer eingetragen. In Abt. II lfd. Nr. 3 des Grundbuchs ist eingetragen: „Nacherbschaft ist angeordnet. Vorerbe ist V., Nacherbe ist N. Die Nacherbfolge tritt beim Tod des Vorerben ein; ... eingetragen am ...“.

Drei unterschiedliche Fallgruppen sind zu beachten!

5.1 Grundstück gehört zur Vorerbschaft: Nachlassgläubiger sind vorhanden

- § 1967 BGB: zu Nachlassverbindlichkeiten gehören u.a. Schulden des Erblassers, sowie die den Erben treffende Verbindlichkeiten, insb. Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen.
- Zwangsversteigerung ist zulässig, wenn Nachlassgläubiger wegen seiner Forderung gegen Erblasser bereits vollstreckt hatte (vgl. § 2115 S. 2 BGB, § 779 Abs. 1 ZPO).
- ebenso, wenn Erblasser zu Lebzeiten dingliches Recht (Hypothek, Grundschuld) bestellt hatte.

Bsp

In Abt. I Nr. 2 ist E. als Eigentümer eingetragen. In Abt. II lfd. Nr. 3 des Grundbuchs ist eingetragen: „Nacherbschaft ist angeordnet. Vorerbe ist V., Nacherbe ist N. Die Nacherbfolge tritt beim Tod des Vorerben ein; gemäß Erbschein vom ... eingetragen am ...“.

Gläubiger G. hatte bereits zu Lebzeiten gegen den E. eine titulierte Forderung von 20.000 EUR erstritten und sich im Grundbuch in Abt. III eine Zwangssicherungshypothek eintragen lassen.

Lösung: G. kann ungehindert die Zwangsversteigerung betreiben.

Allerdings muss auch hier wie folgt unterschieden werden:

5.2 Nachlassgläubiger hat bereits zu Lebzeiten gegen Erblasser vollstreckt

- Hatte Zwangsvollstreckung bereits zu Lebzeiten gegen den E. begonnen z.B. durch vorherige Kontopfändung, gilt nach § 779 Abs. 1 ZPO, dass die Vollstreckung in Nachlass ungehindert, somit in das Grundstück, fortgesetzt werden kann.

- Bei Zuziehung (Mitwirkung) des Schuldners (E) ist § 779 Abs. 2 ZPO zu beachten:
 - Insofern kann zwar Zwangsversteigerung angeordnet werden.
 - Da aber E. verstorben ist, kann Anordnungsbeschluss nicht mehr an ihn zugestellt werden.
 - Folge: besonderer Vertreter (§ 779 Abs. 2 ZPO)

5.3 Vollstreckung hat zu Lebzeiten gegen Erblasser nicht begonnen

- Titel muss zunächst gegen Vorerben umgeschrieben und ihm erneut zugestellt werden (§ § 727, 750 Abs. 2 ZPO).
- Erst danach kann weiter in das Grundstück vollstreckt werden.
- (Vor-)Erbe hat Erbschaft angenommen, wenn er die Annahme ausdrücklich oder konkludent erklärt hat.
- Im Beispiel steht der V. als (Vor)Erbe fest, sodass zugrunde liegende Titel gegen ihn gemäß § 727 ZPO umgeschrieben werden kann.

5.4 (Eigen-)Gläubiger des Vorerben sind vorhanden

- Hinsichtlich der Ansprüche von Eigengläubigern des Vorerben, der Grundstückseigentümer ist, kann in Grundstück während der Dauer der Vorerbschaft vollstreckt werden.
- Versteigerung ist aber bis zum Eintritt des Nacherbfalls auflösend bedingt.
- Sobald dieser eintritt, wird Zwangsversteigerung unwirksam (§ 2115 S. 1 BGB).
- Hierbei spielt es keine Rolle, ob Vorerbe befreit ist oder nicht, denn der Schutz des § 2115 BGB kann vom Erblasser nicht ausgehebelt werden (vgl. § 2136 BGB).



- Somit besteht für Gläubiger des Vorerben das Problem, dass zwar die Zwangsversteigerung angeordnet werden kann, aber das weitere Verfahren zur Verwertung nicht mehr durchgeführt werden darf.
- **Verwertungsverbot:** bestimmt, dass ein Gegenstand, der zu einer Vorerbschaft gehört, nicht mittels Vollstreckung veräußert oder überwiesen werden soll, wenn Veräußerung oder Überweisung im Fall des Eintritts der Nacherbfolge nach § 2115 BGB dem Nacherben gegenüber unwirksam ist.
- angeordnete Versteigerungsverfahren kommt zum Stillstand.



- Da Nacherbenvermerk aus Grundbuch ersichtlich ist, beachtet Vollstreckungsgericht diesen v.A.w.
- erlässt vor Versteigerungsanordnung entsprechende Zwischenverfügung.
- Darlegungslast des Gläubigers: muss Gericht gegenüber nachweisen, dass Verwertung (Versteigerung) durchgeführt werden darf, also dass Versteigerung das Nacherbenrecht nicht vereitelt oder beeinträchtigt.
 - dürfte nur der Fall sein, wenn Nacherbe dem Versteigerungsverfahren entweder zustimmt oder gegen ihn ein Duldungstitel vorgelegt werden kann.
- im Zweifel kann Nacherbe nach § 771 ZPO Drittwiderspruchsklage erheben.
- Einziger Ausweg, um im Wege der Immobilienvollstreckung zum Zuge zu kommen, ist **Zwangsverwaltung**.
 - Grund: § 773 ZPO greift nicht, da Zwangsverwaltung nicht zur Verwertung führt.
 - Insofern ist es als Eigengläubiger des Vorerben wichtig, sich zuvor im Grundbuch Zwangssicherungshypothek eintragen zu lassen, um damit bessere Rangposition im Falle eines Teilungsplanes zu haben.

Checkliste / Möglichkeiten der Immobiliervollstreckung durch Gläubiger des Vorerben

Vollstreckungsmaßnahme

Auswirkungen

Anordnung der Zwangsversteigerung

Zulässig; zum Schutz des Nacherben ist Verwertung, d.h. Zuschlagserteilung i.d.R. unzulässig (§ 773 ZPO); Ausnahme: Duldungstitel gegen Nacherben bzw. Zustimmung vorhanden

Eintragung Zwangssicherungs-hypothek

Zulässig; Vollstreckung (Verwertung d. Zwangsversteigerung) hieraus i.d.R. unzulässig (§ 773 ZPO); Ausnahme: Duldungstitel gegen Nacherben bzw. Zustimmung vorhanden

Anordnung der Zwangsverwaltung

Unbeschränkt zulässig

5.5 (Eigen-)Gläubiger des Nacherben sind vorhanden

Da Nacherbe bei Bestehen einer Vorerbschaft noch kein Grundstückseigentümer ist, können Gläubiger des Nacherben nicht die Immobiliervollstreckung betreiben.

Ausnahme: Pfändung Anwartschaftsrecht